

# Werratal Bote



Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt

Jahrgang 35

Samstag, den 6. Dezember 2025

Nr. 48

ES LÄDT EIN: DER TREFFURTER CARNEAVEREIN 1952 E.V.

## Abend im Advent

MARKTPLATZ TREFFURT  
06.12.25 17:00 Uhr

20.00 UHR MÄRCHEN VOM MÄNNERBALLET DES TCV

MUSIKALISCHE ÜBERRASCHUNG

BESUCH VOM NIKOLAUS

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESEORGT

WIR WOLLEN NACHHALTIGER SEIN!  
BRINGT GERNE EINE HAUSHALTSSUBLICHE TASSE MIT

## Treffurter Glühweinwanderweg 2026

02.01. - 04.01. ab 15 Uhr

Für warme und kalte Getränke sowie Essen und Musik ist gesorgt.

Start am Sächsischen Hof, Kirchstr. 11 (katholische Kirche) Treffurt

Es laden herzlich ein der TCV der SVN und der RKZV

## Des Kaisers neue Kleider

Am Samstag 06.12. um 17:00 Uhr im Gemeindesaal Schnellmannshauen  
Einlass 16:30 Uhr

Eintritt: Kinder 3€, Erwachsene 5€  
Der Erlös wird für einen guten Zweck gespendet.

## Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

### Wichtiges auf einen Blick

#### Servicezeiten:

**Für eine persönliche Vorsprache in der Verwaltung bitten wir um vorherige Terminvereinbarung**

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Telefon:	036926 947-0
Fax:	036926 947-47
Internet:	<a href="http://www.vg-hainich-werratal.de">www.vg-hainich-werratal.de</a>

#### Folgende Mitarbeiter finden Sie in der

##### **Dienststelle Creuzburg:**

Anschrift: Michael-Praetorius-Platz 2  
99831 Amt Creuzburg

##### **Gemeinschaftsvorsitzende**

Frau Bärenkau, C. 036926 947-11

##### **Sekretariat**

Frau Moenke, S. 036926 947-11  
[info@vg-hainich-werratal.de](mailto:info@vg-hainich-werratal.de)

##### **Ordnungsamt**

Frau Habenicht, S. 036926 947-50  
Frau Reckmann, K. 036926 947-51  
Frau Rödiger, A. 036926 947-52  
Herr Mile, R. 036926 947-53  
[ordnungsamt@vg-hainich-werratal.de](mailto:ordnungsamt@vg-hainich-werratal.de)

##### **Finanzabteilung**

Herr Senf, M. 036926 947-20  
[finanzen@vg-hainich-werratal.de](mailto:finanzen@vg-hainich-werratal.de)  
Kämmerei  
Frau Sauerhering, H. 036926 947-22  
Frau Rödiger, S. 036926 947-23  
[kaemmerei@vg-hainich-werratal.de](mailto:kaemmerei@vg-hainich-werratal.de)  
Kasse, Steuern  
Herr Hunstock, R. 036926 947-25  
Frau Siemon, N. 036926 947-24  
[kasse@vg-hainich-werratal.de](mailto:kasse@vg-hainich-werratal.de)

##### **Dienststelle Berka v.d. Hainich:**

Anschrift: Am Schloss 6  
99826 Berka vor dem Hainich

##### **Gemeinschaftsvorsitzende**

Frau Bärenkau, C. 036926 947-16

##### **Hauptabteilung**

Frau Höbel, A. 036926 947-14  
Frau Bachmann, F. 036926 947-10  
[hauptabteilung@vg-hainich-werratal.de](mailto:hauptabteilung@vg-hainich-werratal.de)

##### Kindergärten

Frau Höbel, A. 036926 947-14  
Frau Stötzer, J. 036926 947-17  
[kita@vg-hainich-werratal.de](mailto:kita@vg-hainich-werratal.de)

##### Friedhofsverwaltung

Frau Gröber, I. 036926 947-16  
[friedhof@vg-hainich-werratal.de](mailto:friedhof@vg-hainich-werratal.de)

##### Personal

Frau Rödiger, I. 036926 947-13  
[personal@vg-hainich-werratal.de](mailto:personal@vg-hainich-werratal.de)

##### Werratalbote

[werratalbote@vg-hainich-werratal.de](mailto:werratalbote@vg-hainich-werratal.de)

##### **Bauabteilung**

Frau Reichardt, U. 036926 947-30  
Herr Cron, C. 036926 947-32

Herr Schlittig, J. 036926 947-34

[bauabteilung@vg-hainich-werratal.de](mailto:bauabteilung@vg-hainich-werratal.de)

##### Liegenschaften

Herr Gröger, C. 036926 947-31  
Herr Schlittig, J. 036926 947-34

Frau Güth, C. 036926 947-33  
[liegenschaften@vg-hainich-werratal.de](mailto:liegenschaften@vg-hainich-werratal.de)

##### **Einwohnermeldeamt**

Frau Spank, I. 036926 947-54  
[einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de](mailto:einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de)

##### **Dienststelle Creuzburg nur noch**

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung  
Montag 09.00 -12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr

##### **Einwohnermeldeamt**

Frau Spank, I. 036926 947-55  
[einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de](mailto:einwohnermeldeamt@vg-hainich-werratal.de)

##### **Dienststelle Berka v.d. Hainich nur noch**

mit vorheriger Online-Terminvereinbarung  
Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 15.00 -18.00 Uhr  
Freitag 09.00 -12.00 Uhr

##### **Kontaktbereichsbeamte**

**Herr Kaßner** 036926 - 71701

*Sprechzeit Creuzburg*

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

##### **Frau Günther**

*Sprechzeit Mihla*

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr  
Außerhalb der Sprechzeit  
Polizeiinspektion Eisenach 03691 2610

##### **Das Standesamt befindet sich auf der Creuzburg**

Anschrift: „Auf der Creuzburg“, 99831 Creuzburg

Herr Weisheit, R. 036926-947-18

Frau Duschanek, A. 036926 947-18

Fax Standesamt 036926 947-19

[standesamt@vg-hainich-werratal.de](mailto:standesamt@vg-hainich-werratal.de)

**Sprechzeiten:** Das Standesamt ist **montags** geschlossen.  
Wir bitten auch von Dienstag bis Freitag um vorherige telefonische Voranmeldung unter **036926- 94718**.

##### **Touristinformation Creuzburg / Museum Burg Creuzburg**

„Auf der Creuzburg“ 036926 98047

Frau Susanne Werkmeister, Frau Maria Eisenach

##### **Öffnungszeiten:**

Apr. - Okt.: Dienstag - Samstag 12:00 - 17:00 Uhr  
Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr  
Ferien Hessen/Thüringen  
Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr  
Nov. - März: Donnerstag - Sonntag 12:00 - 16:00 Uhr

##### **Touristinformation Mihla / Museum im Rathaus**

[tourismus@mihla.de](mailto:tourismus@mihla.de)

Frau Grit Scheler 036924 489830

##### **Öffnungszeiten**

Montag: 9.00 - 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 17.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 14.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 14.00 Uhr  
Samstag und Sonntag geschlossen  
*Bitte in der Bibo melden!*

## Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal

### Notrufe

**Polizeinotruf** ..... 110  
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst** ..... 03691 6983020  
**Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst** ..... 03691 6983021  
(Zentrale Leitstelle Wartburgkreis) ..... 112  
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.  
Regionalgeschäftsstelle Creuzburg ..... 036926 71090  
Ambulanter Pflegedienst Creuzburg ..... 036926 710939  
Sprechzeiten Mo-Fr: 07.00 Uhr - 13.00 Uhr

### bei Havarien:

**Wasser:** Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal  
Stedtfeld, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach  
..... 036928 961-0  
Fax ..... 036928 961-444  
E-Mail: info@tavee.de  
Bereitschaftsdienst /  
Havarietelefon: ..... 0170 7888027  
**Gas:** Ohra Energie GmbH ..... 03622 6216  
**Strom:** TEN Thüringer Energienetze  
Fäkalienabfuhr: ..... 036928 9610

### Telefonnummern Arztpraxen/Apotheken

Frau Dr. med. S. Först, FÄ Allgemeinmedizin ..... 036926 82513  
Hausarztpraxis Creuzburg, M. Schumann ..... 036926 724088  
..... kontakt@hausarzt-creuzburg.de  
Zahnärztin Andrea Danz ..... 036926 82234  
Zahnarzt Schuchert ..... 036926 82700  
Kloster-Apotheke ..... 036926 9570  
Mo, Di, Do, Fr, ..... 08:00 - 18:00 Uhr  
Mi ..... 08:00 - 14:00 Uhr  
Samstag ..... geschlossen  
Tierarztpraxis Dr. M. Apel, Creuzburg ..... 036926 82272

### Öffentliche Einrichtungen

Freiwillige Feuerwehr Creuzburg ..... 036926 99996  
Email: ..... feuerwehr-creuzburg@t-online.de  
Thüringer Forstamt Hainich-Werratal ..... 036926 7100-0  
Tourist Information ..... 036926 98047  
Kindertagesstätte der JUH „Wichtelburg“ ..... 036926 82455  
Kindertagesstätte der JUH „Miniwichtel“ ..... 036926 71780  
Stadtbibliothek ..... 036926 82361  
Öffnungszeiten der Stadtbibliothek  
Am Markt 3, Creuzburg  
Dienstag ..... 10:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag ..... 14:00 - 18:00 Uhr

### Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister

**Gemeinde Berka v. d. H.**  
Bürgermeister Christian Grimm  
Sprechzeit  
nach Vereinbarung ..... 0170 2915886  
**Gemeinde Bischofroda**  
Bürgermeister Markus Riesner  
Sprechzeit  
Terminvereinbarung  
nach telefonischer Voranmeldung ..... 036924 42167  
Montag bis Freitag von 15.00 bis 18.30 Uhr  
bgm-bischofroda@t-online.de  
**Stadt Amt Creuzburg**  
Bürgermeister Rainer Lämmerhirt ..... 036924 47428  
Sprechzeit: ..... 16.00 - 17.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
dienstags in den geraden Wochen im Rathaus Mihla  
dienstags in den ungeraden Wochen im Rathaus Creuzburg  
**Amt Creuzburg OT Creuzburg**  
Ortsteilbürgermeister Ronny Schwanz  
Sprechzeit in Creuzburg, Rathaus ..... 16.30 - 18.00 Uhr  
jeden Donnerstag  
**Amt Creuzburg OT Mihla**  
Ortsteilbürgermeister Toni Nickol  
Sprechzeit: ..... 16.00 - 17.00 Uhr  
dienstags in den ungeraden Wochen im Rathaus Mihla

### Amt Creuzburg OT Ebenshausen

Ortsteilbürgermeister Jan Werneburg ..... 0171 6877849

### Amt Creuzburg OT Frankenroda

Ortsteilbürgermeisterin Erika Helbig ..... 036924 42152

### Sprechzeit

Dienstag ..... 18.00 - 19.30 Uhr

### Gemeinde Krauthausen

Bürgermeister Ralf Galus ..... 0160 99330153

### Sprechzeit:

Dienstag ..... 16.30 - 18.00 Uhr

### Gemeinde Lauterbach

Bürgermeister Bernd Hasert ..... 0172 9566183

### Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

### Gemeinde Nazza

Bürgermeister Marcus Fischer ..... 0172 7559591

### Sprechzeit:

Dienstag ..... 17:30 - 18:30 Uhr

### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

### Betriebsführung durch EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt

..... 03606 655-0 o. 03606 655-151

Bereitschaftsdienst / Havarietelefon: ..... 0175 9331736

### Ohra Energie GmbH

**Störungsannahme ERDGAS** ..... 03622 6216

### TEAG Thüringer Energie AG

**Kundenservice** ..... 03641 817-1111

### TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

**Störungsdienst Strom** ..... 0800 686-1166 (24 h)

### Öffnungszeiten und Telefonnummern öffentlicher Einrichtungen

**Feuerwehr Mihla** ..... 036924 47171

..... Fax 036924 47172

E-Mail: ..... fw-mihla@t-online.de

**Apotheke** ..... 036924 42084

Montag - Freitag ..... 08:00 - 18:30 Uhr

Samstag ..... 08:00 - 13:00 Uhr

**Sparkasse** ..... 03691 6850

**VR-Bank Ihre Heimatbank eG**

**Zweigstelle Mihla** ..... 03691 236-0

**Bibliothek Mihla** Frau Grit Scheler ..... 036924 47429

Dienstag ..... 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch ..... Kindergärten/Schulen nach Anmeldung

Donnerstag ..... 09:00 bis 16:00 Uhr

**Museum im Rathaus und Tourist-Info Mihla** 036924 489830

Montag ..... 09:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag ..... 09:00 bis 17:00 Uhr

Mittwoch ..... 09:00 bis 14:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr (bitte in der Bibliothek melden)

Freitag ..... 09:00 bis 14:00 Uhr

**Bibliothek Nazza, Hauptstr. 37**

dienstags ..... 15:00 - 18:00 Uhr

**Heimatstube Nazza, Hauptstr. 37**

gerade Woche ..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr

### Ärzte

**Frau Dr. Sinn-Liebetrau** ..... 036924 42105

**Zahnärztin Frau Turschner** ..... 036924 42373

**Zahnärztin Frau Staegemann** ..... 036924 42322

### Tierärzte

**Kleintierpraxis Dr. med. vet. Schröder**

Lauterbach ..... 036924 47830

**Tierarztpraxis J. Andraczek**

Mihla ..... 036924 42041

## Erscheinungstermin für Werratal Bote Nr. 49/2025

**Samstag, 13. Dezember 2025**

Diese Ausgabe beinhaltet die Vorschau auf Termine, Veranstaltungen und Ereignisse für den Zeitraum

**14. - 20. Dezember 2025**

**Redaktionsschluss für Werratal Bote Nr. 49**  
**Freitag, 5. Dezember 2025**

**LINUS WITTICH Medien KG**

- Jeder Hund braucht einen Mikrochip.  
Bitte melden Sie die Chipnummer bei der VG Hainich-Werratal - das hilft uns, entlaufene Tiere schnell zuzuordnen.
- Jeder Hund braucht eine Haftpflichtversicherung.  
Reichen Sie den Versicherungsnachweis bei uns ein. Die Versicherung schützt Sie und andere, wenn etwas passiert.
- Hunde müssen steuerlich angemeldet werden.  
Vergessen sie nicht, Ihren Hund bei der Hundesteuer anzumelden.
- Auch die **Abmeldung** des Hundes ist wichtig, wenn Sie umziehen, das Tier abgeben oder der Hund verstorben ist.

Für all diese Meldungen stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite ein gemeinsames Formular zur Verfügung. So können Sie alles bequem und unkompliziert erledigen..

Diese Pflichten helfen uns, Vorfälle schnell zu klären und tragen zu einem sicheren und harmonischen Miteinander bei.

Bei Fragen unterstützt Sie gern die Ordnungsbehörde der VG Hainich-Werratal.

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe!**

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Versorgung rund um die Uhr

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechstundenzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten dringend einen Arzt, dann hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen.

#### Wann ist der ärztliche Notdienst für Sie da?

Montag, Dienstag, Donnerstag .....18.00 - 07.00 Uhr  
des Folgetages  
Mittwoch, Freitag .....13.00 - 07.00 Uhr  
des Folgetages  
Samstag und Sonntag \* .....07.00 - 07.00 Uhr  
des Folgetages

\* (sowie Brückentage und Feiertage  
einschließlich Heiligabend und Silvester)

#### Wie erreiche ich den ärztlichen Notdienst?

Wenn Sie außerhalb der Sprechstundenzeiten dringend ärztliche Hilfe benötigen und z.B. nicht wissen, wo sich in Ihrer Nähe eine Notdienstzentrale befindet, wählen Sie die **116 117**.

Dort erhalten Sie in jedem Fall schnell und unkompliziert die Hilfe, die Sie brauchen.

Die Rufnummer funktioniert ohne Vorwahl und ist für Sie als Anrufer kostenfrei.

#### Ärztlicher Notdienst Tel. 116 117

Bitte halten Sie für den Anruf diese Informationen bereit:

- Name und Vorname
- Ort, Postleitzahl, Straße, Haus Nummer (gegebenenfalls Vorder-/Hinterhaus, Etage)
- Telefonnummer für möglichen Rückruf
- Wer hat Beschwerden?
- Wie alt ist die Person?
- Was für Beschwerden liegen vor?

#### Wann rufe ich sofort die Notrufnummer 112?

Bei lebensbedrohlichen Notfällen, z.B. bei:

- Akuten und schweren Störungen von Bewusstsein, Atmung und/oder Herz-Kreislauf
- schweren Verletzungen oder Blutungen, einsetzender oder stattgefunder Geburt
- Vergiftungen
- schweren psychischen Störungen, Suizid/drohender Suizid

## Informationen

### Wichtig für alle Hundehalter!

#### Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer,

damit das Zusammenleben in unserer Region gut funktioniert, erinnert die Verwaltungsgemeinschaft an einige wichtige Pflichten:

### Wohnsitzanmeldung jetzt auch online möglich!!!

Die Wohnsitzanmeldung kann mittlerweile, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, auch online erfolgen.

Neben Einzelanmeldungen sind auch Anmeldungen im Familienverbund möglich. Voraussetzung ist, dass alle Personen bereits im Melderegister verknüpft sind und gemeinsam von einer Wohnung innerhalb Deutschlands in eine neue ziehen. Dies gilt für verheiratete und verpartnerne Personen sowie deren minderjährige Kinder. Nach erfolgter Anmeldung erhalten alle Personen eine fälschungssichere digitale Meldebestätigung. Für alle Ausweise mit Online-Ausweisfunktion können zudem die Adressdaten auf dem Personalausweis aktualisiert werden. Aufkleber für Reisepass und Personalausweis kommen per Post.

Um sich oder Ihre Familie umzumelden, benötigen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalauswesens und ein Nutzerkonto (z. B. BundID).

Die Möglichkeit zur elektronischen Wohnsitzanmeldung besteht für die Anmeldung/Ummeldung einer Haupt- bzw. alleinigen Wohnung innerhalb von Deutschland.

Für die Anmeldung von Nebenwohnungen bzw. für Anmeldungen/Ummeldungen, die den Wohnungsstatus (als Haupt- bzw. Nebenwohnung) verändern sollen und für Zuzüge aus dem Ausland, wenden Sie sich bitte weiterhin, zur persönlichen Vorsprache, an das Einwohnermeldeamt.

Auf der Internetseite [www.wohnsitzanmeldung.gov.de](http://www.wohnsitzanmeldung.gov.de) kann die Wohnsitzanmeldung online erfolgen.

Hier finden Sie auch nochmal alle wichtigen Informationen und die Voraussetzungen, damit Sie die elektronische Wohnsitzanmeldung problemlos durchführen können.

*Ihre Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal*

### Hinweis zur Schließzeit der Verwaltung

Die Verwaltung der VG Hainich Werratal bleibt in der Zeit

**vom 24. Dezember 2025  
bis einschließlich 02. Januar 2026  
in beiden Dienststellen geschlossen.**

Am Dienstag, dem 23. Dezember 2025 ist die Verwaltung nur bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ab dem 05. Januar 2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

*Wir wünschen Ihnen frohe Feiertage  
und einen guten Start ins neue Jahr.*

*Ihre Verwaltung*



## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisches Pfarramt Creuzburg

**mit den Kirchengemeinden Creuzburg, Ifta, Scherbda, Krauthausen, Pferdsdorf und Spichra**

99831 Amt Creuzburg

Klosterstraße 12, Pastorin Breustedt

**Telefon Pfarramt: 036926/ 82459 und**

**Nicolai-Treffpunkt 036926/ 719940**

99831 Ifta, Eisenacher Str.9

Büro Ifta, Heike Schwanz

Telefon: 036926/ 723134

Donnerstags von 14-18 Uhr Pfarrhaus Ifta

email: creuzburg@kirchenkreis-eisenach.de

ifta@kirchenkreis-eisenach.de

www.kirchenkreis-eisenach-nordregion.de

http://www.krauthausen-thueringen.de/kirchgemeinde.html

**Regionalbüro für die Pfarrämter**

**Mihla, Nazza, Bischofroda-Neukirchen und Creuzburg**

Angela Köhler

99831 Amt Creuzburg, Klosterstr.12

036926 899400

https://www.kirchenkreis-eisenach-nordregion.de/

Anna Fuchs-Mertens, Kantorin, 0176 295 302 32

Maria Mende, Diakonin 0176 804 765 15

Frank Beer, Organist und Chorleiter Ifta

Susanne Kley, Organistin Pferdsdorf und Spichra

**Wir grüßen Sie mit dem Bibelwort für die neue Woche:**

Seht auf und erhebt eure Häupter,  
weil sich eure Erlösung naht. (Lk 21, 28b)

**Gottesdienste am 2. Advent, 7. Dezember**

mit Verabschiedung und Einführung der Kirchenältesten von Ifta

10.00 Kirche Ifta

14.00 Pfarrhaus Pferdsdorf, mit Adventsfeier

**Gottesdienst am 3. Advent**

10.30 Kirche Spichra,

mit Verabschiedung und Einführung der Kirchenältesten von Pferdsdorf und Spichra

**Gottesdienst am 4. Advent**

17.00 Kirche Ifta Andacht mit Weihnachtsliedersingen nach Wunsch

**Heiligabend, Christvespern mit Krippenspiel**

15.00 Kirche Krauthausen

16.00 Kirche Pferdsdorf

16.30 Nicolaikirche Creuzburg

17.00 Kirche Spichra

18.00 Kirche Ifta

18.00 Kirche Scherbda

**Christmette**

22.00 Nicolaikirche Creuzburg

22.00 Kirche Ifta

**Gemeindenachmittag in Scherbda**

10. Dezember im Pfarrhaus

**Adventsmusik mit dem Michael Praetorius Chor**



JAHRESCHRONIK 2025  
der Kirchengemeinden Creuzburg, Scherbda, Ifta,  
Krauthausen, Pferdsdorf und Spichra

7. Dezember 18 Uhr in der Nicolaikirche Creuzburg  
**Auf den Weihnachtsmärkten** in Ifta am 30. November und in Creuzburg am 6. Dezember sind wir als Kirchengemeinden mit Ständen vertreten.

Sie können dort die Jahreschronik 2025 der Kirchengemeinden erwerben.  
72 Seiten, farbig, 4,00 Euro.

Bei der Bäckerei Kram, im Nicolaitreffpunkt und bei unseren Veranstaltungen können Sie sie auch erwerben.



**Lebendiger Adventskalender in Creuzburg und Scherbda**

**Herzlich willkommen!**

**Treffpunkt 18 Uhr an der Nicolaikirche oder der Kirche Scherbda**

**Creuzburg:**

5.12. Familien Stein/ Döring, Plan; 6.12. Weihnachtsmarkt; 7.12. Nicolaikirche mit dem Michael-Praetorius-Chor; 8.12. Hausgemeinschaft *Zur Heiligen Elisabeth*; 9.12. Familie Sienhold, Elisabethstr.; 10.12. Tischlerei Laun, Bahnhofstr.; 11.12. Familien Limpert/ Lorenz, Auf dem Hohnert; 12.12. Familie Wagner, Am Eisenacher Tor; 13.12. Familie Lux, Ernst-Engländer-Str.; 14.12. kein Fenster; 15.12. Kindergarten; 16.12. Familie Senf; 17.12. Familien Preß/ Schau - Baudler; 18.12. Familien Gradewald, Am Schulberg; 19.12. Familie Rödiger, Klosterstr.; 20.12. Familien Gerlach/ Lewandowski Johannes-Rothe-Str.; 21.12. Ronny Schwanz; 22.12. Nicolaikirche Weihnachtsliedersingen mit der Nicolaicombo, 23.12. Familie Siemon, Bahnhofstr.

**Scherbda:**

5.12. kein Fenster; 6.12. Jugend Rot-Kreuz; 7.12. Ida Spangenberg; 8.12. Moritz Menzel, Milena und Johannes Roth; 9.12. kein Fenster; 10.12. Pfarrhaus; 11.12. kein Fenster; 12.12. Carl und Paul Weber; 13.12. FFW; 14.12. kein Fenster; 15.12. Hilmar und Heidi Johnne; 16.12. kein Fenster; 17.12. Jette Grimm; 18.12. Jasmin Schrade; 19.12. Elise Schäfer; 20.12. Lilly, Noah und Mika Weber; 21.12. Conrad Cron; 22.12. kein Fenster; 23.12. Fynn Artur Eichholz

**Chorprobe Michael Praetorius Chor**

montags 19.30

**Probe Blechbläser und Nicolaicombo**

montags 18 Uhr im Wechsel im Gemeindehaus Creuzburg

**Probe Gesangverein Ifta**

montags 20.00 Gaststätte „Roter Hirsch“

**Probe Singkreis Madelungen - Krauthausen**

donnerstags 20.00 im Pfarrhaus Madelungen

**Christenlehre:**

montags: 15.45 Gemeindehaus Creuzburg

17.00 Pfarrhaus Scherbda

dienstags: 16.00 Kinder-Kirchen-Club im Pfarrhaus Ifta

**1. Donnerstag im Monat**

Bastelnachmittag im Pfarrhaus Ifta

**Gemeindenachmittag im Pfarrhaus Scherbda**

1. Mittwoch im Monat 14 Uhr

**Der Nicolaitreffpunkt ist geöffnet**

montags und dienstags von 10-12

und 14 -17 Uhr

mittwochs und freitags von 10.00 - 12.00 Uhr



Weitere Öffnungszeiten je nach zeitlichen Möglichkeiten unserer Mitarbeiterinnen. Wenn Sie im Treffpunkt mitarbeiten möchten wenden Sie sich bitte an Pastorin Breustedt.

Vielen Dank an alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

**Kirchgeld**

Das Kirchgeld können Sie in bar entrichten:

Ifta                    Donnerstag 14-18 Uhr im Pfarrhaus

Creuzburg            Donnerstag 8-12 Uhr im Pfarrhaus

                          Freitag 10-12 Uhr im Nicolaitreffpunkt

Scherbda            bei Rosi Cron nach Verabredung

Krauthausen        bei Angela Köhler nach Vereinbarung

Pferdsdorf          bei Annemarie Först nach Verabredung

Spichra              bei Susanne Kley nach Verabredung

oder auf unsere Konten überweisen:

### Kirchgemeinde Spichra

IBAN DE98 520 604 10 0008002584 BIC GENODEF1EK1

### Bitte geben Sie immer Ort und Rechtsträgernummer an:

Kontoinhaber: Kreiskirchenamt Eisenach

IBAN: DE14 8405 5050 0012 0317 47

BIC:HELADEF1WAK

### Kirchgemeinde Creuzburg

RT 2507 Creuzburg

### Kirchgemeinde Scherbda

RT 2551 Scherbda

### Kirchgemeinde Ifta

RT 2531 Ifta

### Kirchgemeinde Pferdsdorf

RT 2547 Pferdsdorf

### Kirchgemeinde Krauthausen

RT 2534 Krauthausen

Ab Spenden von 150,00 Euro erhalten Sie vom Kreiskirchenamt eine Spendenquittung. Für alle Spenden darunter gilt Ihr Kontoauszug als Nachweis beim Finanzamt. Wünschen Sie trotzdem eine Spendenquittung wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.

*Es grüßen Sie herzlich Ihre Gemeindepfarrer,  
Anna Fuchs-Mertens, Maria Mende, Alexandra Senf,  
Heike Schwanz, Angela Köhler und Susanne-Maria Breustedt  
und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit.*

## Veranstaltungen

### „Wintersonnenwende am Opfermoor Vogtei in Niederdorla“

Sonntag, den 21.12.2025 - 14.00 Uhr

Auf der Nordhalbkugel der Erde werden im Dezember die Tage merklich kürzer und am 21. Dezember erreicht die Sonnenbahn ihren niedrigsten Stand. Astronomisch beginnt damit der Winter. Seit alten Zeiten wurde dieses Datum mit großen Feuern gefeiert, denn man wollte der Sonne zusätzliche Kraft verleihen. Auch am Opfermoor Vogtei in Niederdorla wird am Sonntag, d. 21.12.2025 um 14.00 Uhr das winterliche Sonnenwendfeuer unter musikalischer Begleitung von festlichen Hörnerklängen entzündet. Vom Zauber der Rauhnächte, magischen Winterpflanzen und altem weihnachtlichem Brauchtum wird danach Nationalparkführerin Susanne Merten auf einem kurzen winterlichen Rundgang über das Opfermoorgebäude erzählen. Für die Kinder gibt es eine Extraführung. Sie begeben sich auf die Suche nach dem Märchenschatzschatz der Frau Holle und erleben dabei so einige Überraschungen. Gemeinsam schmücken sie einen Weihnachtsbaum für die Tiere. Am Ende der Führungen wartet auf alle Besucher noch Frau Holle mit einem zauberhaften Tanz ums Feuer. Heilpflanzenfachfrau Ines Welsch stellt an ihrem Kräuterstand Räucherpflanzen und deren heilsame Wirkungen vor. Jagdhornbläser der Gruppe „Werrabergland“ sorgen für feierliche Klänge an diesem Nachmittag und stimmen die Gäste auf das Weihnachtsfest ein. Von vielen ehrenamtlichen fleißigen Helfern des Opfermoorvereins werden die Besucher auch in diesem Jahr mit heißem Punsch, Kaffee, Honigmet, Waffeln und Würstchen versorgt. Für die Kinder gibt es Stockbrote am Feuer.

Das Opfermoorgebäude ist ab 13.00 Uhr geöffnet.  
Der Eintritt beträgt für Erwachsene 4,50 Euro.



## Vereine und Verbände

### Vier Qualitätswägen im Westen Thüringens erfolgreich nachzertifiziert



### Region strebt Qualitätsregion „Wanderbares Deutschland“ an

**Heyerde, 10. November** - Im Landgasthof „Alter Bahnhof“ in Heyerde fand am 10. November die feierliche Auszeichnung von vier Wanderwegen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal statt, die im Sommer durch den Deutschen Wanderverband erfolgreich geprüft wurden. Die TOP-Wanderwege Hanstein-Teufelskanzel und Scharfenstein aus dem Eichsfeld sowie die TOP-Wanderwege Creuzburg und Normannenstein aus dem Werratal überzeugten erneut mit herausragender Wanderqualität und dürfen für weitere drei Jahre das renommierte Zertifikat „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ tragen.

Vertreter aus den Kommunen konnten die begehrten Urkunden aus den Händen von Liane Jordan vom Deutschen Wanderverband übernehmen. „Durch die erneute Zertifizierung stellen unsere TOP-Wanderwege ihre hohe Qualität unter Beweis und sind Aushängeschilder für den Wandertourismus im Naturpark“, freut sich Uwe Müller, Mitarbeiter für Tourismus und Kommunikation in der Naturparkverwaltung über die Auszeichnung.

Doch die Zertifizierung der Wege ist nur ein Bestandteil einer größeren Entwicklung: Die ausgezeichneten Routen liegen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, einer Region im Westen Thüringens, die sich aktuell auf den Weg macht, Qualitätsregion „Wanderbares Deutschland“ zu werden.

Qualitätsregionen „Wanderbares Deutschland“ werden vom Deutschen Wanderverband zertifiziert und sind von nationaler und internationaler Bedeutung. Dabei definieren fünf Kategorien die verschiedenen Aspekte einer attraktiven Wanderregion. Diese sind: Wege und Besucherlenkung - Gastgeber - Service - Tourist-Information - Organisation.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Ergebnisse einer umfassenden Machbarkeitsstudie, die die Naturparkverwaltung in Auftrag gegeben hat, vorgestellt. Diese bestätigt dem Naturpark ein hohes Potenzial und zeigt, dass die grundlegenden Voraussetzungen bereits erfüllt sind. Gleichzeitig wurden Herausforderungen aufgezeigt, die in den kommenden Jahren gemeinsam mit allen regionalen Partnerinnen und Partnern angegangen werden sollen. Hierbei wird vor allem die enge Zusammenarbeit der Tourismusverbände HVE Eichsfeld Touristik, der Welterbe-region Wartburg Hainich und der Werratal Touristik sowie der Verwaltungen des Nationalparks Hainich und des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werrats von hoher Bedeutung sein.

Die Teilnehmenden nutzten die offene Gesprächsatmosphäre, um sich über Chancen, erforderliche Schritte und die zukünftige Zusammenarbeit auszutauschen. Der positive Ausblick motiviert alle Beteiligten, den Prozess engagiert weiterzuführen.

*Uwe Müller, 21.11.2025*



Vertreter/innen der Naturparkregion im Austausch zum Thema Qualitätsregion Wanderbares Deutschland im Landgasthof „Alter Bahnhof“ in Heyerde.  
Foto: Uwe Müller



Die Preisträger freuen sich über die neuen Zertifikate für ihre TOP-Wanderwege. Personen auf dem Bild v.l.n.r.: Liane Jordan, Deutscher Wanderverband, Ronny Schwanz, Ortsteilbürgermeister Creuzburg für den TOP-Wanderweg Creuzburg, Matthias Fahrig, Stadt Leinefelde-Worbis und Stefanie Strecker, Stadt Dingelstädt für den TOP-Wanderweg Scharfenstein, Michael Reinz, Bürgermeister Stadt Treffurt für den TOP-Wanderweg Normannstein, Falko Degenhardt, Vorsitzender VG Hanstein-Rusteberg für den TOP-Wanderweg Hanstein-Teufelskanzel und Uwe Müller, Mitarbeiter Naturparkverwaltung.  
Foto: Claudia Wilhelm



## An der Köhlerbaude entsteht eine Streuobstwiese

Bereits im letzten Jahr wurde auf Initiative des Umwelt- und Naturschutzvereins „Am Hainich“ e. V. und mit Fördergeldunterstützung durch den Wartburgkreis begonnen, an der Köhlerbaude eine Streuobstwiese anzulegen. Ein Teil der direkt oberhalb der Köhlerbaude befindlichen Wiesenfläche wird in den nächsten Jahren Stück für Stück durch alte Obstbaumsorten bepflanzt.



Nach neun gepflanzten Jungbäumen im Jahr 2024 konnte in diesem Jahr die entstehende Obstwiese mit drei Ersatzpflanzungen aus dem Gemeindeaushalt (Kompensation für die Fällung der Linden an der Werrabrücke) ergänzt werden. Die fachkundige Pflanzung erfolgte durch die Firma Gartenbau & Floristik Michael Möbius.

Als schöner Synergieeffekt war es möglich, diese Maßnahme kurzfristig durch weitere drei Bäume, die von der Wartburgsparkasse gestiftet wurden, sowie drei privat gespendete Bäume zu erweitern. Zwei dieser Bäume sind Ergebnis der aktuell sehr beliebten Thüringer Baumpflanz-Challenge. Die Sortenauswahl orientiert sich stark an den Ergebnissen der 2022 und 2024 stattgefundenen Apfel- und Birnensortenbestimmung des Pomologen Jürgen Mortag. Besonders die bewährten, alten, traditionellen Sorten der Umgebung sollen mit dieser Streuobstwiese auch in Zukunft erhalten werden. Die Baumpflanzung ist Teil eines Generationenvertrages, denn den kräftig tragenden Altbaum werden wohl nur die jungen Menschen der Region erleben können. Für die Aktiven vor Ort bedeutet dies aber auch, dass wir Spuren hinterlassen können, in der Hoffnung, dass die nächste Generation die Freude an heimischem Obst bewahrt bzw. wiederentdeckt. Dem Verein ist bewußt, dass mit der Pflege der Obstwiese viel Arbeit verbunden ist. Wir würden uns freuen, wenn sich viele aktive Menschen aus der Region an dem Projekt beteiligen würden - ob über Spenden oder praktische Unterstützung.

Und hier noch die Sorten, die bisher gepflanzt worden sind:

Birne: Köstliche von Charneux

Apfel: Klarapfel, Schweizer Orangenapfel, Rote Sternrenette, Boskoop, Rheinischer Bohnapfel, Ontario, Rheinische Seidenhemdchen, Gewürzluikenapfel, Jakob Lebel, Roter Cox, Goldparmäne, Schöner aus Wiltshire, Roter Bellefleur, Rheinischer Winterrambou

November 2025

Ines Andraczek

Vorsitzende des Umwelt- und Naturschutzvereins „Am Hainich“ e. V.

Kontakt Umwelt- und Naturschutzverein „Am Hainich“ e. V. über:  
Ines Andraczek, [andraczek@bргl.de](mailto:andraczek@bргl.de) - Tel.: 0174 94 55 728



## Sonstiges

### Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserer geschätzten ehemaligen Geschäftspartnerin

### Christine Böhnhardt

Über viele Jahre haben wir vertrauensvoll mit ihr zusammen gearbeitet. Mit ihrer fachlichen Kompetenz, ihrer Verlässlichkeit und ihrem menschlichen Wesen hat sie unsere gemeinsame Arbeit in besonderer Weise geprägt.

Wir danken ihr für die gute Zusammenarbeit und werden ihr Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit ihrer Familie, ihren Angehörigen und allen, die ihr nahestanden.

Christin Bärenklau  
Vorsitzende der VG Hainich-Werratal

**Amt Creuzburg****Informationen**

**Die Stadtbibliothek  
in Creuzburg ist  
vom 16.12.2025  
bis 08.01.2026  
geschlossen.**

**Wir wünschen eine schöne  
Advents- und Weihnachtszeit  
und sind ab Dienstag, 13.01.2026  
gern wieder für alle  
Lesefreudigen und diejenigen,  
die es werden möchten, da.**

V. Straube  
Stadtbibliothek Amt Creuzburg  
OT Creuzburg

**Wir gratulieren****80. Geburtstag im Ortsteil Creuzburg**

„Vom Standpunkt der Jugend aus gesehen  
ist das Leben eine unendlich lange Zukunft.  
Vom Standpunkt des Alters aus, eine sehr kurze Vergangenheit.“



Am 26. November 2025 feierte Herr Wolfgang Rohde aus dem Ortsteil Scherba seinen 80. Geburtstag. Herzliche Glückwünsche im Namen der Stadt Amt Creuzburg und dem Bürgermeister überbrachte der Ortsteilbürgermeister Ronny Schwanz. Wir wünschen Herrn Rohde alles Gute und ganz besonders viel Gesundheit.

**Kirchliche Nachrichten****Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden  
Mihla und Lauterbach**

99826 Mihla, Hinter der Kirche 1

Tel. Pfr. Hoffmann: 036924 41910

(weiterführende Informationen auf dem Anrufbeantworter)

Telefonseelsorge (anonym, kostenfrei, rund um die Uhr):

0800 - 111 0 111 / 0800 - 111 0 222.

**Wochenspruch:**

*Sehr auf und erhebt eure Häupter,  
weil sich eure Erlösung naht. (Lk 21,28)*

**Herzliche Einladung  
zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen!****Sonnabend, 6.12.**

17.00 Uhr Nikolausandacht in der Lauterbacher Kirche,  
anschließend Umzug.

**Sonntag, 7.12.**

10.30 Uhr Kirche Mihla, Gottesdienst am 2. Advent

**Donnerstag, 11.12.**

14.30 Uhr Motel auf dem Sand Adventsfeier

**Sonntag, 14.12.**

09.15 Uhr Kirche Lauterbach, Gottesdienst am 3. Advent

16.00 Uhr Kirche Mihla Adventskonzert mit Chor „Pro Musica“  
und Posauenchor „St. Martin“

**Sonntag, 21.12.**

10.30 Uhr Kirche Mihla, Gottesdienst am 4. Advent

**Alle Jahre wieder - Krippenspiel in Mihla**

Herzliche Einladung zu den Proben für

das Krippenspiel

(Heiligabend 15.00 Uhr!)

Proben immer 17.00 Uhr im alten Kirchturm:  
3.12.; 11.12., 12.12.; 17.12.; 18.12., 19.12.;

dann 10.00 Uhr: 22.12.; 23.12.; dann

24.12.15.00 Uhr.

**Herzliche Einladung zu den Proben für das Krippenspiel in  
Lauterbach!**

Bitte bei Anette Dittrich melden!

Ein sehr herzliches Dankeschön all denen, die die Arbeit unserer Kirchengemeinden durch ihre Gebete, Ideen, praktische Hilfe, Spenden, Kirchensteuern und Kirchgeld unterstützen!

**Spendenkonten:**

*Kirchengemeinde Lauterbach:*

Kreiskirchenamt Eisenach KG Lauterbach

IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747

BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)

Bei Verwendungszweck bitte immer angeben: **Lauterbach 2536**

*Kirchengemeinde Mihla:*

Kreiskirchenamt Eisenach KG Mihla

IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747

BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)

Bei Verwendungszweck bitte immer angeben: **Mihla 2540**

Ab Spenden von 150,00 € erhalten Sie vom Kreiskirchenamt eine Spendenquittung. Für alle Spenden darunter ist der Kontoauszug ausreichend. Wünschen Sie zusätzlich eine Quittung, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt in Mihla.

*Die Gemeindekirchenräte aus Mihla und Lauterbach,  
Angela Köhler (Regionale Verwaltung),  
Diakonin Maria-Kristin Mende,  
Kirchenmusikerin Ricarda Kappauf  
und Pfarrer Georg-Martin Hoffmann  
grüßen Sie sehr herzlich!*

## Kindertagesstätten

### Wichtelburg-Schulanfänger besuchen Weihnachtsmärchen im Eisenacher Theater

Für die Schulanfänger der Wichtelburg begann die Adventszeit mit einem ganz besonderen Erlebnis. Gemeinsam machten sich die Kinder auf den Weg ins Eisenacher Theater, um das diesjährige Weihnachtsmärchen „Der Lebkuchenmann“ zu besuchen.

Der Tag startete mit einem fröhlichen gemeinsamen Frühstück, bei dem die Vorfreude auf den Theaterbesuch schon deutlich zu spüren war. Gut gestärkt ging es anschließend mit dem Bus nach Eisenach und später wieder zurück, was die Fahrt selbst zu einem kleinen Abenteuer machte.

Im Theater erwartete die Kinder ein sehr lustiges und sehenswertes Stück für Jung und Alt. „Der Lebkuchenmann“ begeisterte mit humorvollen Szenen, farbenfrohen Kostümen und einer mitreißenden Handlung, die sowohl die jungen Zuschauer als auch die begleitenden Erwachsenen zum Lachen brachte.

Die Kinder verfolgten das Geschehen auf der Bühne mit großen Augen und verließen das Theater sichtlich beeindruckt und voller neuer Eindrücke. Der Ausflug war ein gelungener Auftakt in die Vorweihnachtszeit und wird den Schulanfängern der Wichtelburg sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben.

Pascal Luhn  
Presse/Öffentlichkeitsarbeit  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Westthüringen



Foto: P. Luhn

### Ein grünes Geschenk für das Krippengelände

Große Freude bei der Kita Miniwichtel. Auf dem Krippengelände wurde ein neuer Baum gepflanzt, der künftig für ein noch angenehmeres Außengelände sorgen soll.



Der kräftige junge Baum wurde vom Gartenbau Möbius aus Mihla fachgerecht verpflanzt und hat nun seinen festen Platz im Außenbereich der Einrichtung gefunden. Mit der Neupflanzung setzt die Kita ein wichtiges Zeichen für Nachhaltigkeit und ein naturnahes Umfeld.

Besonders an warmen Sommertagen wird der Baum in Zukunft eine wertvolle Rolle spielen. Denn sein Schatten soll den Kindern einen geschützten und kühlen Platz zum Spielen bieten. Nun heißt es: pflegen und gießen, damit der Baum gut anwächst und schon bald seine schützende Krone entfalten kann.

Die Kinder und das Team der Kita Miniwichtel freuen sich darauf, sein Wachstum zu begleiten. Ein kleines Projekt mit großer Wirkung: Der neue Baum ist ein Gewinn für Umwelt, Spielplatz und Kinder gleichermaßen.

Pascal Luhn  
Presse/Öffentlichkeitsarbeit  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Westthüringen

## Schulnachrichten

### „Werratal“ Grundschule Creuzburg

#### Chorleiter gesucht!!!



- Die Kinder der Grundschule Creuzburg suchen **ganz dringend** einen Chorleiter.
- Wer hat Lust einmal in der Woche eine Stunde mit uns zu musizieren und uns neue tolle Lieder beizubringen?
- Die Bezahlung erfolgt auf Honorarbasis.
- Bitte melde dich in der „Werratal“ Grundschule Creuzburg!
- Ansprechpartner ist: Schulleiterin Frau Scholz  
Telefon: 036926-82433



## Aus der Tourist-Information

### Der Touringen Weihnachts-Sonderstempel ist in Creuzburg!

Seit dem 01. Dezember ist der diesjährige Weihnachts-Sonderstempel auf der Creuzburg zu finden. Wer ihn noch nicht hat, kann sich dann gleich die Stempel-Nr. 29 auf der Creuzburg sichern. Die Stempelkästen der Nummern 28, 90 und 91 sind ebenfalls auf dem TOP Wanderweg Creuzburg. Unser Tipp: Holt euch die Stempel am Historischen Weihnachtsmarkt-Wochenende auf der Creuzburg.

Wir wünschen allen schöne Winterwanderungen und Genussmomente in der Weihnachtszeit!

Susanne Werkmeister  
Tourist Information Creuzburg



## Neuigkeiten aus den Ortschaften

### Sicherung des Weges abgeschlossen

Die Zufahrt auf die gut 100 Hektar große landwirtschaftliche Nutzfläche des „Klosterfeldes“ war längere Zeit wegen eines Hangrutschens der einzigen Zufahrtsstraße schlecht befahrbar. Eine provisorische Reparatur im letzten Jahr hatte dann zumindest das Abernten der Felder ermöglicht.



Nun hatte der Stadtrat eine Firma mit Beschluss beauftragt, den Hang hochwassersicher herzustellen.

Unter Anleitung der im Wasserbau erfahrenen Planerin Ines Andrazcek wurden die Arbeiten ausgeführt.

Nun erfolgte mit der Planerin, der Stadt, der Baufirma und dem Hauptnutzer, dem Landwirtschafts GmbH Ifta die Abnahme der Arbeiten.

Durch die Einbringung großer Wasserbausteine konnte der Prallhang der Werra gut gesichert werden.



Foto: R. Lämmerhirt

Amt Creuzburg

## Nun ist es bald soweit:

### Ein Gedenkstein steht am neuen Mittelpunkt Deutschlands

Seit einigen Monaten ist es öffentlich: Drei aus Erfurt stammende damalige Schüler arbeiteten lange am Thema:

Ihr Ergebnis war erstaunlich. Die entstehende Komplexität bei der Berechnung der Mittelpunkte großer geographischer Flächen hat in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden, technischen Möglichkeiten in den vergangenen Jahrzehnten zu unterschiedlichsten und heute noch gebräuchlichen Berechnungsmethoden geführt. Somit kennen Thüringen und Hessen seit 1990 mit dem bekanntesten Mittelpunkt Deutschlands in Niederdorla bis heute mindestens 5 verschiedene Mittelpunkte Deutschlands.

Schnell war die Idee geboren, das Thema im Rahmen ihrer Seminarfacharbeit „Der Streit um den Mittelpunkt Deutschlands - Problemanalyse und Lösung“ aufzuarbeiten und eine Methode zur einheitlichen und allgemeinverbindlichen Mittelpunktbestimmung zu entwickeln. Zu Hilfe kam den Informatikschülern dabei die Idee der Nutzung moderner Rechenleistung, die den Vermessern der Vergangenheit noch nicht zur Verfügung stand. Das war 2018.

2018 entwickelten und implementierten die Erfurter Schüler um Adrian Kühn eine Berechnungsmethode, die Schwachpunkte bisheriger Berechnungsmethoden, unter Zuhilfenahme moderner Rechentechnik, korrigiert.



Die Koordinaten des berechneten Mittelpunktes in Mihla sind: 51.077722, 10.323694 (51°04'39.8"N 10°19'25.3"E, Genauigkeit: +/- 0,25 km).

Diese Stelle liegt in Mihla, unweit des Gebäudes des städtischen Bauhofes.



Lange blieb dies unbemerkt. Nun aber ist die Öffentlichkeit darüber informiert. Zuletzt besuchte ein Filmteam des Senders Pro Sieben Mihla, den Mittelpunkt und das Mihlaer Rathaus. Aus den daraus geführten Gesprächen und Filmaufnahmen entstand ein Filmbeitrag, der am 28. Februar ausgestrahlt wurde.

Von der Stadt ist die genaue Stelle des neuen Mittelpunktes inzwischen gestaltet worden. Ein Gedenkstein mit einer Inschriftentafel informiert.

Im Januar soll dieser Platz dann offiziell eingeweiht und ein Baum gepflanzt werden. Zu dieser Veranstaltung werden die drei Erfurter, inzwischen im Studium und Beruf unterwegs, eine Einladung erhalten.

Wir werden rechtzeitig über den Termin informieren.

Ortschronist Mihla



## Impressum

Werratal Bote – Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und der Stadt Treffurt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal und die Stadt Treffurt **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmine Hamann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Frembeilegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** wöchentlich – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Veranstaltungen



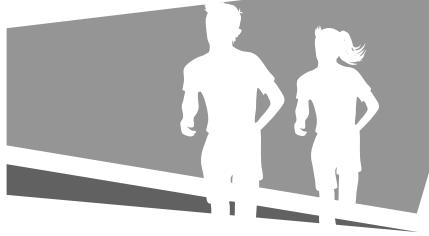
*Musik und weihnachtliche Stimmung  
mit Besuch vom Weihnachtsmann  
Lokale Leckereien  
Kinderprogramm  
Kunsthandwerk*

*Auch der lebendige Adventskalender kommt zu uns*



*06. Dezember 2025  
15:00 - 20:00 Uhr  
Plan Creuzburg*

## 15. Winterlaufserie des ELV



1. Lauf: 25.01.2026

2. Lauf: 01.03.2026

3. Lauf: 29.03.2026

Ort: Sporthalle Creuzburg  
Klosterstraße 34  
99831 Creuzburg

Veranstaltungsbeginn: 10:00 Uhr

Start: ab 11:00 Uhr – Kinderläufe (1,0 km / 2,0 km)  
ab 11:40 Uhr – Hauptläufe (5,5 km / 11,3 km)

Veranstalter: Eisenacher Leichtathletik Verein e.V.  
Peter Andres  
Am Wartburgblick 18  
99817 Eisenach  
Tel.: 03691 818894  
Email: eisenacherlv-esa@web.de

Ausschreibung: [www.eisenacher-leichtathletik-verein.de](http://www.eisenacher-leichtathletik-verein.de)

Anmeldung: [www.eisenacher-leichtathletik-verein.de/winterlauf](http://www.eisenacher-leichtathletik-verein.de/winterlauf) oder  
[www.cheaptiming.de](http://www.cheaptiming.de)

Bitte die aktuellen Informationen vor den Läufen auf der Vereinshomepage beachten.

## Vereine und Verbände

### Verabschiedung und Ehrung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins des Dr. Ernst Wiedemann Bades Mihla

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des Fördervereins des Dr. Ernst Wiedemann Bades Mihla gab Vereinsvorsitzende Isabel Endregat den Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2024.

Sie stellte die einzelnen Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins dar, berichtete über die durchgeführten Anschaffungen für das Bad und schätzte die Saison 2024 ein.

Schatzmeisterin Frau Edda Lämmerhirt gab den Kassenbericht und Andreas Böhme empfahl nach der Prüfung der Kassen die Entlastung des Vorstandes.

Diese erfolgte dann einstimmig.

Anhand einiger Bilder berichteten dann Isabel Endregat und Bürgermeister Rainer Lämmerhirt über die diesjährige Saison, die von der Wetterentwicklung und den davon abhängigen Besucherzahlen als mittelmäßig eingeschätzt werden musste.

Erläutert wurden auch Bauvorhaben der Stadt, so den Einbau von Energiesparpumpen durch die Stadt, und die Anschaffung eines Sonnenschutzes für den Kinderbadebereich durch Sponsoren und den Förderverein.



Vereinsvorsitzende und Schwimmmeisterin Isabel Endregat sowie Bürgermeister Rainer Lämmerhirt bedanken sich mit Präsenten für die langjährige Arbeit von Petra und Klaus Bärenklaud im und für das Mihlaer Bad. Leider fehlte Frau Bärenklaud wegen Krankheit.

Foto: R. Lämmerhirt

Während der Versammlung wurden Frau Petra Bärenklaud, die leider wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen konnte, und ihr Ehepartner Klaus mit einem Präsent des Vereins und der Stadt verabschiedet.

Petra Bärenklaud arbeitete 20 Jahre als Kassiererin im Freibad und ist aus dieser Aufgabe vielen Badegästen gut bekannt. Nun will sie sich aus dieser Arbeit zurückziehen, steht aber in Notfällen für die Stadt sicher noch zur Verfügung.

Klaus Bärenklaud war über den Förderverein viele Jahre mit der Säuberung des Bades und den nötigen Arbeiten zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit beschäftigt. Beiden ein herzliches Dankeschön!

Ortschronist Mihla

## Historisches

### Scherbdaer Wohnhäuser und ihre Bewohner bis 1945

#### Lindenstraße 5 (ehem. Haus Nr. 22)

Das im oberen Teil des „Waschhofes“ gelegene Wohnhaus wurde um 1880 erbaut und später mehrfach vergrößert. In den frühen 1880-er Jahren lebte hier der aus der Angerstraße 9 stammende Forstaufseher Caspar Theodor Martin (\*12.07.1855) mit seiner Ehefrau Anna Bernhardine, geb. Rödiger (\*12.12.1856) und den Kindern Karl Friedrich (\*09.09.1879), Georg Berthold (\*27.05.1881), Anna Maria (\*19.10.1882) und Karoline Marie (\*08.03.1884). Caspar Theodor Martin wurde 1885 nach Probsteizella versetzt, wo im September 1885 ein weiteres Kind zur Welt kam.

Neuer Eigentümer der Lindenstraße 5 wurde der zuletzt in der Angerstraße 8 wohnhafte Maurer Christoph Moseberg (\*16.08.1846), welcher seit 1878 in zweiter Ehe mit Karoline Moseberg, geb. Schwanz (\*09.12.1849) aus Ifta verheiratet war. Nach dem Wegzug der Familie Moseberg nach Ifta übernahm um 1920 der aus der Thomas-Münzter-Straße Nr. 10 stammende Arbeiter Oskar Oetzel das Haus. Im Dezember 1945 lebten in der Lindenstraße Nr. 5 der Haushaltvorsteher Oskar Oetzel (\*08.07.1892) mit seiner Ehefrau Marie, geb. Martin (\*13.04.1902), der Tochter Emma (\*11.02.1926), dem Sohn Ewald (\*03.10.1922) und dessen Ehefrau Gerda, geb. Helbig (\*22.08.1922).

#### Lindenstraße 6 (ehem. Haus Nr. 115)

Das Fachwerkwohnhaus mit Nebengebäude wurde um 1912 errichtet. 1927 lebte hier der aus der Schloßstraße 18 stammende Tischler Reinhold Schlücker (\*05.11.1887) mit seiner Ehefrau Therese, geb. Ebel (\*15.05.1892 in Farnroda) und dem gemeinsamen Sohn Rudolf (\*23.08.1918).

Rudolf Schlücker, von Beruf Schlosser, übernahm später das elterliche Grundstück. Er war verheiratet mit Elfriede, geb. Wicket (\*19.03.1923).

*Christoph Cron*

### Unser historisches Foto

Vor einigen Tagen bekam ich nach einem Vortrag zur Eisenbahngeschichte der Werrataleisenbahn von Eisenach über Creuzburg und Mihla nach Treffurt von einem Eisenbahnfreund aus Treffurt, Herrn Hans-Jochen Wuth, ein bisher mir unbekanntes und sehr spannendes historisches Foto.

Mit seiner Zustimmung können wir es heute öffentlich machen.



Das Foto berichtet von den Mühen des Eisenbahnbaus vor nunmehr 120 Jahren. Erkennen Sie, wo das Foto entstanden ist?

Wir blicken hinein in die zukünftige Geländevertiefung für die Eisenbahntrasse. Es ist wahrscheinlich Ende des Jahres 1906, als dieses Foto entstand. Im Hintergrund ist bereits eingerüstet die zukünftige Straßenbrücke zu erkennen, den Mihlaern als „Viadukt“ bekannt. Dort überquert die Straße Mihla-Buchenau die Eisenbahnlinie. Wenige Meter weiter entsteht zur gleichen Zeit die Mihlaer Eisenbahnbrücke, gebaut wird sicher auch schon am Gebäude des Bahnhofes.

Mit welchem Aufwand wurde damals gebaut!

Sogar eine dampfbetriebene Feldbahn mit vielen Loren kommt zum Einsatz. Viele Hilfskräfte, wie wir wissen damals vor allem

aus Italien und Kroatien angeworben, schaufeln mit der Hand, um den Einschnitt zu vertiefen und die Seiten so abzuschrägen, dass ein späterer Hangrutsch unmöglich wird.

Heute liegt diese Szene mitten auf dem oberen Parkplatz des Mihlaer Freibades. Der Einschnitt ist schon lange eingeebnet und an die Mühen vergangener Tage erinnert nur noch das historische Foto.

Vielen Dank an Herrn Wuth!  
Ortschronist Mihla

## Dies und das

### Erinnerung an die Verstorbenen am Ewigkeitssonntag

Mit dem Ewigkeitssonntag oder Totensonntag endet das Kirchenjahr. Daher wird an diesem Sonntag der Verstorbenen gedacht.



Zum diesjährigen Totensonntag besuchten viele Bürgerinnen und Bürger des Amtes Creuzburg sowie Verwandte und Gäste aus allen Teilen Deutschlands die Friedhöfe in Scherbda, Creuzburg, Mihla, Frankenroda und Ebenshausen. Im Vorfeld hatten die Angehörigen die Gräber traditionell abgedeckt und für die Winterzeit hergerichtet.

Der Winter kündigte sich gerade in den Tagen um den Totensonntag bereits mit heftigen Frostgraden an.

Trotz des winterlichen Wetters waren am Sonnagnachmittag viele Besucher und Gäste, meist nahe Verwandte, auf den Friedhöfen anzutreffen.

*Engeldarstellung auf dem Mihlaer Friedhof, Grabmal Louise von Harstall*

Gedacht wurde auch der im letzten Weltkrieg gefallenen Soldaten auf den Friedhöfen in Creuzburg und Mihla. Häufig gab es dann Gespräche unter den Besuchern des Friedhofes für die nächsten Monate Winterruhe einzuhören.



*Soldatengrab in Mihla*



*Alte Grabsteine auf dem Friedhof Frankenroda*

*Fotos: R. Lämmerhirt*

*Amt Creuzburg*

## Blumenhäuser in Mihla starten in die Adventszeit



Seit Jahren bereits eröffnen in Mihla die Floristikfachgeschäfte mit liebevoll vorbereiteten Adventsausstellungen die vorweihnachtliche Zeit. Überall gab es viel zu sehen und zu bestaunen, die neuesten Vorschläge für den Weihnachtsschmuck, angesagte Modefarben für Adventskränze, Gestecke, Blumengebinde, Spielzeug, ... Überall wurde Kaffee und Kuchen angeboten, herrschte Weihnachtsstimmung.

Und die Mihlaer und ihre Gäste nutzten die Angebote und kamen zum Schauen. In den Blumenhäusern Jauernek und Möbius, hier durch das Team des Cafes in der „Goldenen Aue“ verstärkt, wurden Glühwein und Weihnachtsgebäck angeboten. Wir zeigen einige der schönen Bilder.



Weihnachtsstimmung pur in den Mihlaer Blumenhäusern. Fotos: Ortschronist

Wir hoffen, dass wir Sie mit diesen Bildern etwas auf die bevorstehende Weihnachtszeit einstimmen konnten!

Ortschronist Mihla

## Jahrestreffen der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer:

### Rückblick und Ausblick in der Goldenen Aue in Mihla

Am 14. November 2025 fand in den Räumlichkeiten der Goldenen Aue in Mihla das Jahrestreffen der zertifizierten Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer (ZNL) statt. Rund 20 folgten der Einladung, um gemeinsam den Saisonabschluss des Naturparkjahres 2025 zu begehen.

Die Veranstaltung wurde von Claudia Wilhelm, Uwe Müller und Elka Komitova eröffnet. Auf der Agenda standen als Rückblick, die Neueröffnung von vier Wanderwegen, der Start der Junior-Ranger Gruppe „Werratal“ in Creuzburg sowie der Auftakt des Zertifizierungsverfahrens der Grundschule Berka, zur Naturpark-Schule und drei Kindertagesstätten, darunter auch die Cuxhof-Wichtel, als Naturpark-Kindergärten.

Auch Aktivitäten als Kooperationspartner der PEFC-Waldhauptstadt Stadt Amt Creuzburg wurden vorgestellt.

Ein Ausblick auf das kommende Jahr wurde ebenfalls gegeben: Das Naturparkfest am 31. Mai 2026 und die Themenwoche der Nationalen Naturlandschaften auf der Landesgartenschau in Leinefelde-Worbis vom 22. bis 28. Juni 2026 wurden hervorgehoben.

Frau Komitova berichtete über die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen ZNL und der Naturparkverwaltung sowie den Präsentationsmöglichkeiten der Wanderangebote auf der eigenen Webseite ([www.naturpark-ehw.de](http://www.naturpark-ehw.de)) oder dem Eichsfelder Tourenportal ([www.eichsfeld-touren.de/](http://www.eichsfeld-touren.de/)).

Anna Marie Pries, Vorstandsmitglied der Interessengemeinschaft Westthüringen, informierte über die Vorteile einer Mitgliedschaft und laufende Projekte.

Zum Abschluss bedankte sich die Naturparkverwaltung bei allen ehrenamtlichen Natur- und Landschaftsführern für ihr Engagement. Bei einem kleinen Imbiss fand das Jahrestreffen in geselliger Runde einen gemütlichen Ausklang.



Naturparkverwaltung

## Auftrag erfüllt - Baumpflanzung in Creuzburg

Sehr geehrter Herr Mario Voigt, Ministerpräsident des Freistaats Thüringen, sehr geehrter Herr Tilo Kummer, Thüringer Umweltminister, sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter/-innen, liebe Schüler,



der Landrat vom Wartburgkreis Michael Brodführer hat uns, die PEFC-Waldhauptstadt-Amt-Creuzburg-2025, und die Firma Polimeier zur Baumpflanz-Challenge nominiert.

Foto: AG

Gestern haben wir die Aufgabe erfüllt und weitere Nominierungen vorgenommen. Sie sind herzlich eingeladen.  
Viel Spaß bei der Umsetzung bzw. Erfüllung.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
I.A. AG Waldhaupt Lutz Kromke, Tel. 01605577551.



Foto: AG

Aktionsgruppe „Waldhauptstadt 2025“

## Krauthausen

### Informationen

#### **Bitte Eisflächen nicht betreten**

##### **Liebe Bürger und Besucher der Teichanlage Krauthausen!**

Wenn der Teich im Winter zugefroren ist, bitten wir Sie, den Teich nicht zu betreten und auch keine Steine auf die Eisfläche zu werfen. Die Steinumrandung dient dem Schutz der Dammkrone, die mit sehr viel finanziellen Aufwand hergestellt worden ist.

Auch das Betreten der Eisfläche ist nicht gestattet.

**Bitte beachten Sie die Vorschriften,  
damit Sie einen schönen Aufenthalt  
bei uns in Krauthausen haben.**

### Vereine und Verbände

#### **„Der Zaun muss weg!“**

##### **Grenzöffnung zwischen Pferdsdorf und Willershausen**

Am 20. November 2025 fand unser jährliches Grenztreffen am „Köpfchen“ zwischen Pferdsdorf und Willerhausen statt. Trotz kälterender Kälte haben ca. 30 Einwohner von Willerhausen, Pferdsdorf-Spichra und Krauthausen den Weg zu diesem geschichtsträchtigen Ort auf sich genommen. Unterhalb des Gedenksteines, auf der Lichtung, wo früher ein Grenzbeobachtungsturm stand, wärmen wir uns mit heißem Glühwein, Tee und Kinderpunsch am Lagerfeuer und gedachten der Ereignisse vom 20.11.1989.

An diesem Tag demonstrierten die Einwohner der Gemeinden Willerhausen, Archfeld, Pferdsdorf und Spichra das erste Mal am „Köpfchen“ für die Öffnung des Grenzzaunes. Mit Kerzen in den Händen sangen sie „Kein schöner Land“ und riefen gegenseitig die Namen ihrer Verwandten über den Zaun. Am 23.12.1989 war es dann soweit und die Menschen konnten endlich Weihnachten zusammen feiern.

Pfarrer Torsten Schneider fand dem Anlass entsprechend, sehr schöne, besinnliche Worte. In dem traditionellen Zwiegespräch erzählten uns Jennifer Eichholz und ihr Sohn Arik, was am 20.11.1989 genau an diesem Ort geschah. Auch nach 36 Jahren sind alle Anwesenden noch tief bewegt von den emotionalen Ereignissen der damaligen Zeit. Bei der abschließenden Andacht mahnte Pfarrer Schneider achtsam, friedvoll und gerecht miteinander umzugehen, im Kleinen wie im Großen.

Danach standen wir dicht gedrängt ums wärmende Feuer, tauschten Erinnerungen aus und genossen einfach den Augenblick.

Als es zu kalt wurde, wechselten wir ins Dorfgemeinschaftshaus in Pferdsdorf und unterhielten uns bei Würstchen und Bier noch bis spät in die Nacht.

Unser Dank geht an Pfarrer Torsten Schneider, der so kurzfristig für Frau Breustedt eingesprungen ist und sie würdig vertreten hat. Weiterhin bedanken wir uns bei allen freiwilligen Helfern und der Gemeinde Krauthausen für Ihre Unterstützung.

Der Ortsteil- und Gemeinderat Pferdsdorf-Spichra



Fotos: Anke Först

## Berka v. d. Hainich

### Schulnachrichten

#### Projektwoche an der „Silberborn-Grundschule“ in Berka v. d. Hainich

##### Wie aus Strichen Buchstaben wurden

An der „Silberborn-Grundschule“ in Berka v. d. Hainich fand vom 17. bis 21. November eine Projektwoche statt, während der die Schüler innerhalb der Schul- und Hortzeiten verschiedene literarische Angebote nutzen konnten.

Eltern, Großeltern, Verwandte und Pädagogen lasen den Schülern aus altersgerechten Klassikern der Kinderliteratur wie „Ronja Räubertochter“ oder aktuellen Publikationen wie „Kurt Einhorn - eine Mission“ vor. Feuerwehrmann Daniel präsentierte die Geschichte „Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“. Das Motto des diesjährigen bundesweiten Vorlesetages „**Vorlesen spricht deine Sprache**“ wurde auch in Berka v. d. Hainich umgesetzt. Anna-Marie Pries, gebürtig aus den USA, las in englischer Sprache. Ein besonderes Highlight war die Möglichkeit des Druckens auf einer historischen Gutenberg-Buchpresse. Die Kinder erfuhren außerdem, wie einst Bücher gedruckt wurden.

Die Projektwoche fand am Freitag ihren Abschluss durch eine Vorstellung des Landestheaters Eisenach, die mit der mobilen Produktion „Hase Primel“ die 1. und 2. Klasse begeisterte. Das junge Schauspiel ließ den Männchen essenden Hasen, Hasenmädchen Charlotte und die Raupe Balduin lebendig werden und erntete Zugaben des Publikums. Es wurde deutlich, wie wichtig Freundschaft ist. Die 3. und 4. Klasse lauschten neugierig der amüsanten und lehrreichen Darbietung des Erfurter Autors und Kabarettisten Ulf Annel, die durch den „Friedrich-Bödecker-Kreis Thüringen e.V.“ gefördert wurde. Annel präsentierte den Schülern die Besonderheiten der deutschen Sprache, lud ein zur Wortsuche und erklärte, wie aus Strichen Buchstaben wurden.

Heidi Zengerling



## Bischofroda

### Kirchliche Nachrichten

#### Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Bischofroda/Neukirchen

##### Pfarramt Bischofroda/Neukirchen

Lerchenberger Straße 22 99817 Eisenach OT Neukirchen

Vikar Frederik Langer - Tel: 03691/ 610986

Pfarrer Torsten Schneider - Tel: 03691/ 818781

E-Mail: torsten.schneider@ekmd.de / frederik.langer@ekmd.de

##### Regionalbüro

Angela Köhler / angela.koehler@ekmd.de

Klosterstraße 12

99831 Creuzburg

Sprechzeiten: Mo-Fr 8.00 - 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel: 036926/899 400

##### Monatsspruch Dezember 2025

*Gott spricht:*

*Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet,  
soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit  
und Heil unter ihren Flügeln.*

*Maleachi 3,2 0*

##### An/gedacht

Zu wenig Advent, zu viel Weihnachten Es ist an der Zeit, den Advent zu begehen. Lasst uns zurückkehren zum richtigen Advent; dieser Zeit der stillen Hoffnung!

Seit vielen Jahren ist der Advent zur Vorweihnachtszeit degradiert worden. Eigentlich wird ein ganzer Monat Weihnachten gefeiert. Das hat Spuren hinterlassen in den Köpfen und Herzen vieler Menschen. Es raunt vielerorts: „Wir wollen Geschenke!“ Gerade in diesen Zeiten, in denen der Weihnachtsmann nicht mehr so viel im Sack hat, rufen Leute nach Paketen.

Ist Ihnen auch schon aufgefallen, dass viele Diskussionen im Land sich nur darum drehen, wie wir etwas verteilen? Eine Geschenkeplanung wie am Küchentisch: Wem legen wir was unter den Weihnachtsbaum? Wen dürfen wir nicht enttäuschen?

Wer hat es dieses Jahr besonders verdient, mit einem Finanzpaket bedacht zu werden? Längst ist der Gedanke des Weihnachtsfestes verblasst, dass Jesus Christus das Geschenk Gottes an uns Menschen ist. Unsere Gaben zum Fest sollten Ausdruck der Liebe sein.

So wie jene der Weisen aus dem Morgenland, die in Liebe und Ehrfurcht zum großen König kamen, der einst erschien in der Armut unseres irdischen Stalles. Liebe, verlangt keine Geschenke, sie ist eine Herzensbewegung.

Viel bewegt sich, wenn du beginnst, den Advent als Advent zu begehen und nicht mehr als Vorweihnachtszeit. Er wird stiller. Er wird bedachter. Er wird innerlicher. Denn der Advent ist die Zeit des „Noch nicht.“

Wir haben es noch nicht, aber wir hoffen darauf. Diese Welt ist voller Mangel und man vermag es mit einem adventlichen Herzen auszuhalten. Denn wir sind in Hoffnung; in der guten Hoffnung, dass Christus in diese Welt kommt und heil macht, was hier krankt. Der Advent ist die Hoch-Zeit der Hoffnung. Sie ist das eine, was wir mehr benötigen als alle Geschenke.

Wir brauchen Hoffnung. Einen veränderten Blick auf die Zukunft, weil auch diese Zeit von Gott geschenkt wird. Mit freudigen Schritten dürfen wir dem entgegengehen, der da kommt. Lasst uns den richtigen Advent begehen, einen Advent, der uns Hoffnung schenkt.

Es grüßt Sie herzlich, Pfarrer Torsten Schneider

##### Weihnachtsmarkt in Hötzelsroda am 6. Dezember

Bereits um 15.00 Uhr wird zu Kaffee, Kuchen, zu herhaften Speisen und Glühwein auf dem Festplatz eingeladen. Verschiedene Verkaufsstände ergänzen das bunte Angebot. Um 15.30 Uhr können sich Große und Kleine vom diesjährigen Weihnachtsmärchen in der Kirche verzaubern lassen. Anschließend ziehen wir, begleitet vom Nikolaus, mit Fackeln und Laternen zum Festplatz. Dort wollen wir um 16.30 Uhr im Schein des festlich geschmückten Marktes gemeinsam Adventslieder anstimmen. Vielfältige Angebote laden zum Verweilen bis in den späten Abend ein.

##### Gottesdienste im Pfarrbereich

##### Bischofroda/Neukirchen

##### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

##### Sonntag, 7. Dezember - 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst in Madelungen  
zur Einführung des neuen GKR mit den Ortsteilen  
Madelungen, Hötzelsroda, Stregda  
und Neukirchen/Bertero

##### Donnerstag, 11. Dezember

18.00 Uhr Adventandacht in Ütteroda

**Sonntag, 14. Dezember - 3. Advent**

09.30 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum Hötzelsroda  
 10.00 Uhr Andacht/Gedenktag an die verstorbenen Kinder  
 in Bischofroda

**Mittwoch, 17. Dezember**

18.00 Uhr Adventsingen in Berka v.d.H.

**Sonntag, 21. Dezember - 4. Advent**

09.30 Uhr Gottesdienst in Neukirchen

**Mittwoch, 24. Dezember - Heiligabend**

15.00 Uhr Hötzelsroda Krippenspiel  
 16.30 Uhr Madelungen Krippenspiel  
 16.30 Uhr Stregda Krippenspiel  
 16.30 Uhr Utteroda Krippenspiel  
 17.00 Uhr Neukirchen  
 17.00 Uhr Bischofroda Krippenspiel  
 17.00 Uhr Berka v.d.H. Krippenspiel  
 23.00 Uhr Christvesper in Stregda

**Donnerstag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag**

09.30 Uhr Gottesdienst in Berka v.d.H.

11.00 Uhr Gottesdienst in Bischofroda

**Freitag, 26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag**

10.00 Uhr Gottesdienst in Berteroda

**Mittwoch, 31. Dezember**

16.30 Uhr Andacht in Utteroda  
 17.00 Uhr Abendmahlssandacht in Bischofroda  
 18.00 Uhr Abendmahlssandacht in Berka v.d.H.

**Singkreis Hötzelsroda**

montags von 19 bis 20 Uhr Gemeindehaus, Schillerplatz 1,  
 Leitung Bernhard Stephan, Tel. 03691 / 610 133

**Chor Madelungen/Krauthausen**

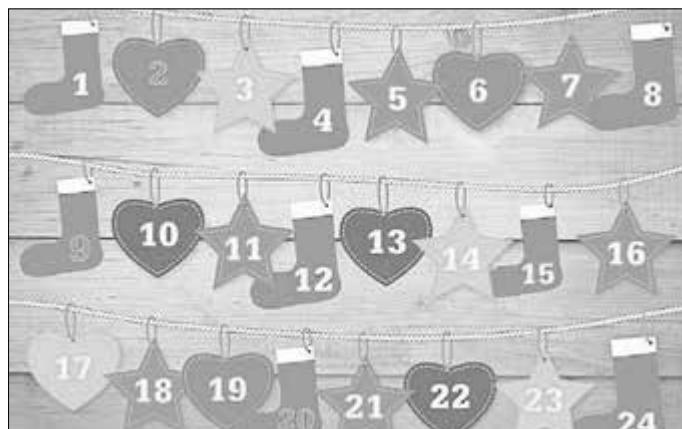
donnerstags 20.00 Uhr Gemeindehaus,  
 Max-Kürschner-Str. 27, Madelungen  
 Leitung Angelika Meincke

**Christenlehre**

donnerstags 16.00 Uhr im Pfarrhaus Madelungen  
 donnerstags 15.45 Uhr im Gemeindehaus Hötzelsroda  
 mittwochs 15.45 Uhr im Pfarrhaus Bischofroda

**Lebendiger Adventskalender**

Wir sind wieder einmal überwältigt vom großen Zuspruch und sagen DANKESCHÖN! (Fast) Jeden Abend öffnet sich um 18.00 Uhr in unseren Gemeinden eine Kalendertür oder es öffnen sich gleich mehrere Kalenderfenster. Nachbarn, Freunde, Menschen aus dem Ort oder den Nachbardörfern kommen zusammen und erleben einen besonderen Adventsmoment bei Glühwein, Liedern, Geschichten, Gedichten und Gesprächen. Genießen Sie gemeinsam diese wertvollen Minuten im Advent! Ganz herzlichen Dank allen Organisatoren und Mitwirkenden!

**Fr. 05.12.**

Madelungen, Stregda, Am Hohnert 1, Vorgasse 5  
 Fam. Wiegand, Fam. Ziepf

**Sa. 06.12.**

Hötzelsroda, Stregda, Weihnachtsmarkt Hauptstr. 36,  
 Kirchengemeinde Fam. Hörschelmann/ Fam. Hendrich

**Di. 09.12.**

Neukirchen, Lerchenberger Str. 77, Fam. Losereith

**Mi. 10.12.**

Hötzelsroda, Stregda, Neukirchen, Am Wasserturm 3, Hauptstraße 11, Lerchenberger Str. 43, Fam. Jahn/Fam. Roth, Fam. Bachmann, Fam. Fichtel

**Do. 11.12.**

Neukirchen, Windmühlenweg 14, Fam. Eichhorn

**Fr. 12.12.**

Berteroda, Stregda, Neukirchen, An der Eiche 19, An der Kirche, Alte Gasse 4, Fam. Schrumpf, Kirmesverein, Fa. Bätzels

**Sa. 13.12.**

Hötzelsroda, Neukirchen, Eisenacher Straße, Schulgartenweg 37,  
 Fam. Soßdorf, Fam. Kleppe

**So. 14.12.**

Hötzelsroda, Neukirchen, Mittelhof 6, Gerätehaus  
 Fam. Gerisch FFW Neukirchen

**Di. 16.12.**

Hötzelsroda, Eisenacher Str. 34, Fam. Müller-Zehle

**Mi. 17.12.**

Stregda, In der Flur 5B, Fam. Kottwitz/Fam. Baumbach

**Do. 18.12.**

Madelungen, Hötzelsroda, Max-Kürschner-Str. 27,  
 Pfarrhaus Kirche, Schillerplatz Kirchengemeinde und Singkreis  
 Kinderecke

**Fr. 19.12.**

Neukirchen, Hohenlohestr. 28, Fam. Beck

**Sa. 20.12.**

Berteroda, 17 Uhr Stregda, Am Schlösschen 4, Mühlhäuser Chaussee 39, Fam. Bätzels, Fam. Gille

**So. 21.12.**

Stregda, Mühlhäuser Chaussee 46, Fam. Lindenlaub/ Fam. Dillmann

Wir danken allen recht herzlich, die unsere Arbeit in den Kirchengemeinden durch praktische Hilfe, Spenden, Steuern, Kirchgeld, kreativen Ideen und Gebeten unterstützen!

**Spendenkonten:****Kirchengemeinde Neukirchen**

Kontoinhaber Kreiskirchenamt Eisenach KG Neukirchen  
 IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747  
 BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)  
 Verwendungszweck KG Neukirchen RT 2544

**Kirchengemeinde Utteroda**

Kontoinhaber Kreiskirchenamt Eisenach KG Neukirchen  
 IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747  
 BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)  
 Verwendungszweck KG Neukirchen RT 2559

**Kirchengemeinde Berka v.d.H.**

Kontoinhaber Kreiskirchenamt Eisenach KG Neukirchen  
 IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747  
 BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)  
 Verwendungszweck KG Neukirchen RT 2501

**Kirchengemeinde Bischofroda**

Kontoinhaber Kreiskirchenamt Eisenach KG Neukirchen  
 IBAN: DE 14 8405 5050 0012 031747  
 BIC: HELADEF1WAK (Wartburgsparkasse)  
 Verwendungszweck KG Neukirchen RT 2503

Ab Spenden von 150,00 € erhalten Sie vom Kreiskirchenamt eine Spendenquittung.

Für alle anderen Spenden ist der Kontoauszug ausreichend oder wenden Sie sich an Angela Köhler, Regionalbüro Nordregion, die Ihnen gern eine Spendenbescheinigung ausstellt:

E-Mail: angela.koehler@ekmd.de

Telefon 036926/899 400.

## Veranstaltungen



### Weihnachtsmarkt

in Bischofroda  
auf dem Schlossplatz

am Sonntag, 14. Dezember 2025  
von 15:00 bis 20:00 Uhr

mit:

- Blasmusik von den Goldberg Musikanten
- Kaffee, Kuchen, Crêpes, Pommes, Bratwurst, Wildgulasch, Glühwein, Kinderpunsch u.v.m.
- Verkaufsständen
- Traktor-Weihnachtsausfahrt
- Kinderspaß auf der Hüpfburg und geselligem Beisammensein

Eine schöne Weihnachtszeit wünschen die Vereine von Bischofroda.



Die Teilnahme am Herbstputz in Bischofroda war groß. Leider konnten zum Zeitpunkt des Fotos nicht mehr alle Helfer anwesend sein.

## Kindertagesstätten

### Neues von den Schlossmäusen

Ein Jahr voller Ereignisse neigt sich dem Ende entgegen, worüber wir gerne berichten möchten ...

Neben all den Festen wie Fasching, Ostern, Erntedank, Geburtstage ... die wir im Jahreslauf feierten, wurden außerdem so manche Projekte geplant und durchgeführt.

Unsere Schlossmäuse von klein bis groß eigneten sich hierbei u.a. über die Themen „Mein Körper“, „Weltraum“, „Musikinstrumente“, Bauernhof“, „Regenbogenfisch“, „Der Apfel“, „Insekten“, „Licht und Schatten“ so manches Wissen an und haben dazu experimentiert, gebastelt, gelesen und gesungen.



Zudem begleitete uns „Jolinchen“, das Drachenkind und Maskottchen des AOK-Kita-Programms durch das Jahr. Mit ihm reisten wir in den Fitmach-Dschungel. Und nicht nur die Großeltern wurden zum Oma-Opa-Tag vom Dschungelfieber angesteckt, sondern auch die Eltern und Geschwister, die im Sommer zu einem großen Familiensportfest auf dem Sportplatz geladen waren. Weitere Highlights waren die Aufführung des Theaterstückes „Hase Primel“ durch das Landestheater Eisenach, der Ausflug zum „Kleinen Sommergegern“ nach Eisenach und das Schmücken des Maibaumes zum Maifest in Bischofroda.

## Aus dem Ortsgeschehen

### Herbstputz in Bischofroda - ein voller Erfolg!

Der erste Herbstputz, den wir als Gemeinde gemeinsam organisiert haben, war ein voller Erfolg - und das nicht nur in Bezug auf die saubere und gepflegte Umgebung, sondern auch auf die wunderbare Gemeinschaft, die wir dabei erlebt haben.

An diesen Tagen haben wir gemeinsam zahlreiche Bereiche unseres Ortes von Unrat befreit, Bäume und Sträucher geschnitten, Wege gereinigt, Laub entfernt und alles für die bevorstehenden kalten Monate vorbereitet. Die Begeisterung und der Einsatz von Jung und Alt waren überwältigend. Viele von Ihnen haben sich eingebbracht, tatkräftig angepackt und sogar das ein oder andere Lächeln mitgebracht - trotz der kalten Temperaturen und des wechselhaften Wetters. Der Teamgeist und die positive Stimmung waren spürbar! Es ist ein gutes Gefühl, zu wissen, dass wir solch engagierte und hilfsbereite Einwohner haben.

Ich möchte mich herzlich bei allen bedanken, die teilgenommen haben. Ihr Einsatz und Ihre Bereitschaft, die Gemeinde zu pflegen und sich für unseren Ort zu engagieren, ist nicht selbstverständlich und zeigt, wie stark unser Zusammenhalt ist. Der Herbstputz war ein wunderbares Beispiel dafür, wie wir als Gemeinschaft zusammenarbeiten und unseren Ort noch lebenswerter machen können.

Darüber hinaus möchte ich mich auch bei Nico Radloff bedanken, der großzügig Verpflegung für die Teilnehmer zur Verfügung gestellt hat.

Nochmals vielen Dank an alle, die dabei waren. Ich freue mich schon auf die nächsten Aktionen mit Ihnen!

Bürgermeister  
Markus Riesner

In den letzten Monaten durften wir neue Kinder in unserer Kindertagesstätte begrüßen, mussten uns aber auch von den Wackelzähnen verabschieden. Mittlerweile sind sie Schulkinder und erinnern sich sicher gern an ihre Erlebnisse als Schlossmäuse zurück, am meisten wahrscheinlich an die ersten Besuche in der Grundschule, den Baumpflanztag, den Schulanfängerausflug auf die Wartburg und ihr Zuckertütenfest mit Übernachtung im Schloss.



Die durch sämtliche Ortschaften ziehende Baumpflanzchallenge machte auch vor Bischofroda nicht halt und nun erfreuen wir uns am Birnbaum, den die Freiwillige Feuerwehr Bischofroda für uns pflanzt sowie am Kirschbaum, den wir nach unserer eigenen Nominierung mit allen Kindern daneben setzen.



In so vielen Momenten des Jahres hat das Team der Kita Schlossmäuse Wertschätzung seiner Arbeit sowie Unterstützung erfahren. Wir möchten hiermit allen Eltern, Vereinen, Gemeindearbeitern, freiwilligen Helfern für Reparaturen und den Spielplatzputz ganz herzlich danken. Auch unseren verabschiedeten Mitarbeiterinnen danken wir für die schöne gemeinsame Zeit. Nun blicken wir gespannt auf die kommenden Wochen, die allen Schlossmäusen hoffentlich eine besinnliche Vorweihnachtszeit mit Kerzenschein, Plätzchenduft und Heimlichkeiten bescherten

...

Die SCHLOSS MÄUSE

## Nazza

### Veranstaltungen

**SAMSTAG, 6. DEZEMBER 2025**

**Advents MARKT Nazza**

**AB 16:00 UHR**

**AN DER HEIMATSCHEUNE**

**SAMSTAG, 6. DEZEMBER 2025**

**mit dabei**

Handbrot aus dem Backofen  
Geräucherte Forellen  
Crêpes & Waffeln  
Werrataler Landmädels  
Nazzsche Verkaufsstände

**AB 16:00 UHR**

**AN DER HEIMATSCHEUNE**



## Lebendiger Adventskalender in Nazza

Die Türchen / Fenster öffnen sich jeweils um 17 Uhr

Bitte eine Tasse mitbringen.

Die Türchen finden im Freien statt, deshalb warm anziehen und ggf. Regenschirm mitbringen

01 Nazz'sche Backstube an der Heimatscheune	02	03	04	05 Familie Lintz Hermann-Frank-Str. 2
06 Adventsmarkt an der Heimatscheune ab 16 Uhr & Nikolausgottesdienst in der Kirche	07	08	09	10
11	12 Kinderland "Thea de Haas" Wernershäuser Str. 11	13	14	15
16 Riccardo & Raphael Wiegand Wernershäuser Str. (bunte Lichter)	17	18	Gemeinderat Nazza & Kinderkreis beim Pfarramt	20 Familie Ziegenhardt-Degenhardt Forsche Höhe 8
21 Familie Herold-Schulz Wernershäuser Str. 7	22	23	24 Gottesdienst an Heiligabend	FRIEDLICHE WEIHNACHTSTAGE

# Werratal-Nachrichten

## Amtsblatt

### der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal



Jahrgang 31

Samstag, den 6. Dezember 2025

Nr. 32/2025

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bischofroda für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Bischofroda folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025:

##### § 1

Der als Anlage beigegebene 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden:

		erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
		€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>					
	die Einnahmen	121.000 €	-103.900 €	1.108.700 €	1.125.800 €
	die Ausgaben	23.000 €	-5.900 €	1.108.700 €	1.125.800 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>					
	die Einnahmen	12.300 €	-47.100 €	240.200 €	205.400 €
	die Ausgaben	67.600 €	-102.400 €	240.200 €	205.400 €

##### § 2

Es gilt der vom Gemeinderat am 20.11.2025 beschlossene Stellenplan.

##### § 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Bischofroda, den 27.11.2025 (Siegel)

M. Riesner  
Bürgermeister der Gemeinde Bischofroda

#### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Bischofroda

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Bischofroda enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27. November 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO zur Bekanntmachung zugelassen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 08. Dezember 2025 bis 19. Dezember 2025 im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal in 99831 Amt Creuzburg / OT Creuzburg, M.-Praetorius-Platz 2, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o. a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

Bischofroda, den 27. November 2025 (Siegel)  
M. Riesner  
Bürgermeister der Gemeinde Bischofroda

##### Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischofroda unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischofroda, den 27. November 2025 (Siegel)  
M. Riesner  
Bürgermeister  
der Gemeinde Bischofroda

#### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bischofroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischofroda in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

##### Artikel 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bischofroda vom 09.03.2023 (Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal Nr. 08/2023 vom 18.03.2023) wird wie folgt geändert:

**1. § 12 Abs. 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:**

„1. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.“

**2. § 13 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:**

„1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes „Werratal-Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bischofroda, den 28.11.2025

*M. Riesner*  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Bischofroda**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bischofroda wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 28. November 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bischofroda gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Bischofroda, den 28.11.2025

*Riesner*  
Bürgermeister der  
Gemeinde Bischofroda

Siegel

**Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung  
wird auf Folgendes hingewiesen:**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischofroda unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bischofroda, den 28.11.2025

*Riesner*  
Bürgermeister der  
Gemeinde Bischofroda

Siegel

**Friedhofssatzung der Gemeinde  
Krauthausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauthausen hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Krauthausen erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Krauthausen gelegenen Friedhof. Der Friedhof besteht aus mehreren (räumlich getrennten) Teileinrichtungen die sich wie folgt gliedern:

- a) Friedhof Krauthausen,
- b) Friedhof Ütteroda,

- c) Friedhof Spichra,
- d) Friedhof Pferdsdorf.

**§ 2  
Bestattungsbezirke**

1. Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk der Teileinrichtung in Krauthausen - er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Krauthausen begrenzt wird.
  - b) Bestattungsbezirk der Teileinrichtung in Ütteroda - er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Ütteroda begrenzt wird.
  - c) Bestattungsbezirk der Teileinrichtung in Spichra - er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Pferdsdorf-Spichra Gemarkung Spichra begrenzt wird.
  - d) Bestattungsbezirk der Teileinrichtung in Pferdsdorf - er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Pferdsdorf-Spichra Gemarkung Pferdsdorf begrenzt wird.

**§ 3  
Friedhofszweck**

1. Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Krauthausen waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Krauthausen waren, erfolgt auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf dem Friedhof eines anderen Bestattungsbezirkes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

**§ 4  
Schließung und Entwidmung**

1. Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- und Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
3. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen schriftlich mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den aufgehobenen Friedhofsteilen hergerichtet.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 5  
Öffnungszeiten**

Die Teileinrichtungen sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofsein-gängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die

Friedhofsverwaltung getroffen werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
  2. Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
    - a) das Befahren der Wege / Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.  
Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
    - b) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
    - c) Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
    - d) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Gießkanne, Schalen u.a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,
    - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
    - f) zu lärmeln, zu spielen oder zu lagern,
    - g) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
    - h) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - i) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
    - j) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
    - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
3. Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung zu beantragen.

## § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzugezeigen.
2. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
3. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
7. Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstößen, aber bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegenderem Verstoß ist die Mahnung entbehrliech.
8. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. V. m. den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
3. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte / einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet / beigesetzt.
4. Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Abs. 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

6. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

### § 9 Särge / Urnen

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Vorfeld durch das Bestattungsunternehmen oder den Nutzungsberichtigten einzuholen.
3. Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile müssen so beschaffen sein, dass die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist rückstandslos erfolgt.
4. Die Urne (Aschekapsel) darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,25 m hoch sein. Die Überurne (Schmuckurne) darf einen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m sein. Werden größere Urnen bzw. Überurnen verwendet, muss die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung des Bestattungsfalles eine Genehmigung hierfür erteilen.

### § 10 Grabherstellung

1. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber bei Erdbestattungen wird dem Nutzungsberichtigten übertragen, sie haben sich hierzu eines Gewerbetreibenden (z. B. Bestattungsinstitut) zu bedienen.
2. Das Ausheben bei Urnengrabstätten erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde.  
Das Verfüllen bei Urnengrabstätten wird dem Nutzungsberichtigten übertragen, sie haben sich hierzu eines Gewerbetreibenden (z. B. Bestattungsinstitut) zu bedienen.
3. Das Ausheben oder Verfüllen von Urnengrabstätten sowie das Ausheben oder Verfüllen bei Erdbestattungen in Eigenleistung oder in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe ist nicht gestattet.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
5. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
6. Der Nutzungsberichtigte hat vorhandenes Grabzubehör, Liegeplatten bzw. Steinabdecken vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Steinabdeckungen, Liegeplatten oder Grabzubehör durch die Gemeinde Krauthausen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberichtigten der Gemeinde Krauthausen zu erstatzen.
7. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### § 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit kann, auf Antrag des Nutzungsberichtigten, einmalig für 5 Jahre verlängert werden.
2. Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenreihengrabstätten kann, auf Antrag des Nutzungsberichtigten, einmalig für 5 Jahre verlängert werden.
3. Die Ruhezeit bei Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten) kann, auf Antrag des Nutzungsberichtigten, jeweils um 5 Jahre verlängert werden. Die maximale Ruhezeit von 50 Jahren ab Beisetzung des Erstverstorbenen darf nicht überschritten werden.

4. Bei Mehrfachbelegungen gemäß §§ 14 Abs. 4 und 6 sowie 15 Abs. 3 richtet sich die Ruhezeit aller auf der jeweiligen Grabstätte vorgenommenen Bestattungen immer nach dem Erstbestatteten.

### § 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabenstätten umgebettet werden.
5. Für alle Umbettungen bedient sich die Gemeinde Krauthausen eines gewerblichen Unternehmens. Die Gemeinde Krauthausen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Urnenreihengrabstätten,
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
  - d) Ehrengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
2. Es werden eingerichtet:
  - a) Reiheneinzelgrabfelder,
  - b) Reihendoppelgrabfelder (Familiengrabfelder).
3. In jeder Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reiheneinzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
4. Auf Antrag können in einer Reihengrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung maximal 2 weitere Totenaschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit des Erstbestatteten noch mindestens 15 Jahre beträgt.

5. In jeder Reihendoppelgrabstätte (Familiengrabstätte) dürfen nur zwei Leichen bestattet werden.
6. Auf Antrag können in einer Reihendoppelgrabstätte zusätzlich zu den zwei Erdbestattungen maximal 4 weitere Totenaschen bestattet werden, wenn die restliche Ruhezeit des Erstbestatteten noch mindestens 15 Jahre beträgt

### § 15

#### Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenreihengrabstätten mit einer vorhandenen Platte,
  - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym,
  - d) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Stele
2. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
3. Auf Antrag kann in einer Urnenreihengrabstätte maximal eine weitere Totenasche bestattet werden, wenn die Ruhezeit des Erstbestatteten noch mindestens 15 Jahre beträgt.
4. Die Urnenreihengrabstätte mit vorhandener Platte dient zur Beisetzung einer Asche im Todesfall, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Kenntlichmachung dieser Grabstätte erfolgt durch eine 25 x 25 cm große Bronzeplatte, welche mittig mit einem Abstand von 5 cm zur Unterkante auf der vorhandenen Platte aufgebracht wird. Diese Platte muss den Vor- und Zunamen enthalten. Die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person ist zusätzlich möglich. Die Kosten für diese Platte trägt der Nutzungsberechtigte, sie ist durch ihn zu beauftragen und darf nur durch einen Fachbetrieb aufgebracht werden.  
Die Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichen Blumen- oder Grabschmuck (außerhalb der vorhandenen Platte) zu beräumen. Danach darf Blumen- oder Grabschmuck nur noch auf den vorhandenen Platten abgelegt werden.
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen. Dies gliedert sich wie folgt:
  - a) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) dienen nach der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Für Blumen- oder Grabschmuck steht ein gesonderter Platz, der vom Friedhofsträger vorgegeben ist, zur Verfügung.
  - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Stele dienen der Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Blumen- oder Grabschmuck zu räumen. Für Blumen- oder Grabschmuck steht ein gesonderter Platz, der vom Friedhofsträger vorgegeben ist, zur Verfügung. Die namentliche Benennung des Verstorbenen erfolgt auf einer Steinplatte der Stele. Die Gravur auf der Steinplatte mit Vor- und Nachnamen des Verstorbenen, Geburtsjahr sowie Sterbejahr muss vom Nutzungsberechtigten über die Gemeinde Krauthausen in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Gravur werden dem Nutzungsberechtigten kostenneutral in Rechnung gestellt.
6. Die Pflege sowie die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen nach Abs. 4 bis 5 obliegt dem Friedhofseigentümer. Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sind nicht gestattet.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 16

#### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelnen oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Krauthausen.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 17

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
2. Grabstätten gem. § 13 Abs. 2 a müssen mit dem einheitlichen Maß der Einfassung von 1,90 m x 0,80 m als Außenmaß angelegt werden. Die Gesamtgröße des Grabmals (inklusive Sockel) darf maximal 1,20 m x 0,80 m betragen. Grabmale dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen. Ein Grabmal ist zu errichten.
3. Urnenreihengrabstätten gem. § 13 Abs. 2 b müssen mit dem einheitlichen Maß der Einfassung von 1,00 m x 0,60 m als Außenmaß angelegt werden. Die Gesamtgröße des Grabmals (inklusive Sockel) darf maximal 1,00 m x 0,60 m betragen. Grabmale dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen. Ein Grabmal ist zu errichten.
4. Die Mindeststärke der Grabmale stehen im Verhältnis zur Höhe und sind entsprechend der gültigen technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze zur Errichtung und Prüfung von Grabmalanlagen) anzuwenden.
5. Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden.
6. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, die sich in die vorhandene Gestaltung des Grabfeldes einfügen müssen.
7. Geschlossene Grabformen (z. B. Platte) sowie das Abdicken mit Kies, Stein oder vergleichbaren Materialien sind zulässig.
8. Schutzhüllen und Verkleidungen von Grabmalen sind nicht gestattet.
9. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 18

#### Genehmigung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 6 genehmigungspflichtig.
2. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
3. Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
6. Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale in Form eines Holzkreuzes bis zu einer Größe von 1,20 m x 0,80 m; diese dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

7. Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen oder Angaben nicht übereinstimmende Grabmale oder bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen oder Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
8. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde Krauthausen auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde Krauthausen mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 19 Anlieferung**

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### **§ 20 Standsicherheit von Grabmalen**

1. Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17 Abs. 4.

### **§ 21 Unterhaltung / Verkehrssicherungspflicht**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
2. Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, ist für die Unterhaltung der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon von einem Fachbetrieb unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Krauthausen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Krauthausen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde Krauthausen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale oder baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
5. Die Standfestigkeit der Grabmale wird in der Regel einmal jährlich durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen überprüft.

### **§ 22 Entfernung**

1. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale oder bauliche Anlagen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen oder baulichen Anlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
  2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Nutzungsberechtigte schriftlich durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Krauthausen berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Krauthausen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Krauthausen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Einrichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- Die Räumung von Reihengrabstätten, Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber) oder Urnenreihengrabstätten kann durch entsprechende Fachbetriebe (wie z. B. Steinmetze) oder durch Bestattungsinstitute, in Eigenleistung oder auf Antrag durch Bedienstete der Gemeinde erfolgen. Dabei ist die Einfassung einschließlich des Fundamentes und der Grabstein vom Friedhof zu entfernen, einer ordnungsgemäßigen Entsorgung zuzuführen und die Fläche zu begradigen. Überschüssiger Erdaushub ist ebenfalls zu entfernen.
3. Das Räumen von Reihengrabstätten, Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber) oder Urnenreihengrabstätten in Eigenleistung oder in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann nur auf Antrag und bei Unterzeichnung einer Haftverzichtserklärung erfolgen.
  4. Die Beräumung einer Reihengrabstätte, Reihendoppelgrabstätten (Familiengräber) oder Urnenreihengrabstätte ist mindestens eine Woche vor Verrichtung der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzugeben.

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 23 Herrichtung und Unterhaltung**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen oder Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber, die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen. Die Wege um die Grabstätte sind zu pflegen.
3. Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,

- c) das Errichten von Rankengerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
4. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberchtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.
5. Die Nutzungsberchtigte können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
6. Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Gemeinde Krauthausen. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Gemeinde Krauthausen hergerichtet, unterhalten und auf Dauer gepflegt. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
8. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
9. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck oder bei Grabeinfassungen oder bei Pflanzenzuchtbthaltern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

## § 24

### Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberchtigte (§ 23 Abs. 4) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberchtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberchtigte durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
  - b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberchtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Krauthausen den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
3. Der Nutzungsberchtigte nach § 23 Abs. 4 ist in den Aufforderungen, auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Abs. 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 22 Abs. 2 hinzuweisen.

## VIII. Trauerfeiern

### § 25

#### Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 26

#### Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 27

#### Haftung

1. Das Betreten des Friedhofes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Krauthausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Krauthausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtschaftung bleiben unberührt.

### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

1. Zu widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO nach dieser Bestimmung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt;
  - b) sich entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
    - 1) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt;
    - 2) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt;
    - 3) Waren oder Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt;
    - 4) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Gießkanne, Schalen u.a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufbewahrt,
    - 5) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberchtigten oder ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt;
    - 6) lärmst, spielt oder lagert;
    - 7) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
    - 8) Druckschriften verteilt;
    - 9) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt;
    - 10) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt;
    - 11) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde;
    - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
    - e) entgegen § 7 Abs. 1 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht;
    - f) entgegen § 7 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der genannten Zeiten durchführt;

- g) entgegen § 7 Abs. 6 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien ablagert oder nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- oder Lagerplätze nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt; Abfall, Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in der Wasserentnahmestelle reinigt;
- h) entgegen § 10 Abs. 3 das Ausheben oder Verfüllen von Urnengrabstätten oder das Ausheben oder Verfüllen bei Erdbestattungen in Eigenleistung oder in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe vornimmt;
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;
- j) entgegen § 12 Abs. 5 Umbettungen selbst durchführt oder einen Dritten damit beauftragt;
- k) entgegen § 15 Abs. 4,5 und 6 Blumen- oder Grabschmuck nicht innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung beraumt oder Blumen- oder Grabschmuck nicht an dem vom Friedhofsträger vorgesehenen gesonderten Platz ablegt;
- l) entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 7 die Gestaltungsvorschriften nicht einhält;
- m) entgegen § 17 Abs. 8 Grabmale mit Schutzhüllen abdeckt oder Grabmale verkleidet;
- n) entgegen § 18 Abs. 1 oder 4 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert;
- o) entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
- p) entgegen § 22 Abs. 4 die Räumung einer Reihengrabstätte, Reihendoppelgrabstätte (Familiengrabstätte) oder Urnenreihengrabstätte in Eigenleistung oder in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe ohne vorherigen Antrag vornimmt;
- q) entgegen § 23 Abs. 2 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen oder Wege beeinträchtigen;
- r) entgegen § 23 Abs. 3
- 1) Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt;
  - 2) Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einfasst;
  - 3) Rankengerüste, Gitter oder Pergolen errichtet;
  - 4) Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten aufstellt;
- s) entgegen § 23 Abs. 6 Grabstätten nicht innerhalb der festgelegten Fristen herrichtet;
- t) entgegen § 23 Abs. 8 chemische UnkrautbekämpfungsmitTEL oder jegliche Pestizide verwendet;
- u) entgegen § 23 Abs. 9 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck oder bei Grabeinfassungen oder Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet oder nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) nicht vom Friedhof entfernt oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern entsorgt;
- v) entgegen § 24 die Grabpflege vernachlässigt.
3. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gem. § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 30 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in jeder Geschlechtsform.

## § 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14. Juli 2016 außer Kraft.

Krauthausen, den 26.11.2025 (Siegel)  
*Galus*  
Bürgermeister der Gemeinde Krauthausen

## Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Krauthausen

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Krauthausen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 26. November 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde Friedhofssatzung der Gemeinde Krauthausen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Krauthausen, den 26. November 2025 Siegel  
*R. Galus*  
Bürgermeister der Gemeinde Krauthausen

## Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber Gemeinde Krauthausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krauthausen, den 26. November 2025 Siegel  
*R. Galus*  
Bürgermeister der Gemeinde Krauthausen

## Satzung der Gemeinde Lauterbach über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach in seiner Sitzung am 22.10.2025 folgende

### Feuerwehrsatzung

beschlossen:

#### § 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Lauterbach“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindefeuerwehrleiters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins gemäß § 15.

#### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die

Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Lauterbach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lauterbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuseigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung besteht aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung sollen Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater/-innen).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Lauterbach zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG). Die Zugehörigkeit zu insgesamt zwei Gemeindefeuerwehren ist zulässig (§ 13 Abs. 5 S. 2 ThürBKG). Wahlfunktionen sollen dabei ausschließlich von solchen Angehörigen der Einsatzabteilung wahrgenommen werden, die ihren Hauptsitz in der Gemeinde Lauterbach haben (§ 13 Abs. 5 S. 3 ThürBKG).

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG - insbesondere das Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen - gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Teilnahme an Einsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil I und Teil II) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

### § 8

#### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### § 9

#### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend)
  - c) mit dem Tod
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauterbach“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lauterbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach, auf die Dauer von fünf Jahren, statt. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschiule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

## **§ 11**

### **Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach ist der Gemeindebrandmeister (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).
- (2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und persönlich geeignet ist (§ 3 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).

(5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lauterbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Lauterbach ernannt.

## **§ 12**

### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, aus einem An-

gehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss innerhalb von fünf Kalendertagen einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentliche. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberrechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 14**

### **Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Einsatz- und Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei der Wahl nach Absatz 3 Satz 1 kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 15**

### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## **§ 16**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lauterbach vom 21.09.2016 außer Kraft.

Lauterbach, 26.11.2025

(Siegel)

Bernd Hasert

Bürgermeister der Gemeinde Lauterbach

## **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lauterbach über die Freiwillige Feuerwehr**

Die Satzung der Gemeinde Lauterbach über die Freiwillige Feuerwehr wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 10. November 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde Satzung der Gemeinde Lauterbach über die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Lauterbach, den 26. November 2025

Siegel

B. Hasert

Bürgermeister der Gemeinde Lauterbach

### **Gemäß § 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung wird auf Folgendes hingewiesen:**

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber Gemeinde Lauterbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lauterbach, den 26. November 2025

Siegel

B. Hasert

Bürgermeister der Gemeinde Lauterbach

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**

Aufgrund der §§ 19 ff. und 52 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal vom 09.12.2024 (Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal Nr. 37/2024 vom 21.12.2024) wird wie folgt geändert:

### **1. § 9 Abs. 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:**

„1. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht bereits Kraft Amtes Mitglied sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.“

### **2. § 10 Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:**

„2. Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

a) Amt Creuzburg

#### OT Creuzburg

- Marktstraße (Bushaltestelle Richtung Eisenach)
- Poststraße (Einmündung Bahnhofstraße)
- Lindenstraße (am Denkmal)
- Schlossstraße (Bushaltestelle)
- Dorfstraße 5 (Ebenau)

#### OT Ebenshausen

- Bushaltestelle (Neue Straße)
- Matthiasgasse (Kreuzung Neue Straße)

#### OT Frankenroda

- Carl-Grübel-Str. 35 (Feuerwehrgerätehaus)

#### OT Mihla

- Marktstraße 18 (Rathaus)
- Feldstraße 8
- Hauptstraße (vor dem alten Klubhaus)
- Hahnroda

b) Berka vor dem Hainich

- Schaukasten in der Bushaltestelle, Hauptstraße

c) Bischofroda

- Schaukasten in der Schlossgasse - vor dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr
- Schaukasten im Wohngebiet „In der Lampe“ - gegenüber Haus-Nr. 4
- Schaukasten in der Einfahrt zum Wohngebiet „Struthweg“

d) Krauthausen

#### OT Krauthausen

- Krauthausen - Oberstraße 42 a (Verwaltungsgebäude)

#### OT Ütteroda

- In der Aue 48 a

#### OT Pferdsdorf-Spichra

- Pferdsdorf - Freifläche Anger/Dorfplatz
- Spichra - Bushaltestelle Hauptstraße

e) Lauterbach

- Schaukasten Hauptstraße 38 - am Fachwerkhaus
- Schaukasten Wohngebiet „Am Sportplatz“ gegenüber Harsbergblick 2

- f) Nazza
- Schaukasten Hauptstraße 54
  - Schaukasten Hauptstraße 37 - vor Gemeindeamt
  - Schaukasten Schlosshof - bei der Bushaltestelle

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Amt Creuzburg, den 28.11.2025 Siegel  
*Chr. Bärenklau*  
Gemeinschaftsvorsitzende

**Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft  
Hainich-Werratal**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Mit Schreiben vom 28. November 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal gemäß §§ 52 Abs. 1, 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung zur Bekanntmachung zugelassen.

Amt Creuzburg, den 28.12.2025 Siegel  
*Chr. Bärenklau*  
Gemeinschaftsvorsitzende

**Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung  
wird auf Folgendes hingewiesen:**

Ist diese Satzung unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amt Creuzburg, den 28.12.2025 Siegel  
*Chr. Bärenklau*  
Gemeinschaftsvorsitzende



**Impressum**

**Werratal-Nachrichten – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal **Verlag und Druck** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** die Gemeinschaftsvorsitzende **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel alle 2 Wochen kostenlos an die erreichbaren Haushaltungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

**Stadt Treffurt****Wichtiges auf einen Blick****Stadtverwaltung Treffurt****Rathausstraße 12, 99830 Treffurt**

Telefon: 036923 515-0  
 Fax: 036923 515-38  
 Internet: www.treffurt.de  
 E-Mail: post@treffurt.de

**Sprechzeiten:**

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr  
 Sprechzeit des Bürgermeisters nach Vereinbarung.

**Alle Ämter sind telefonisch erreichbar:**

Bürgermeister	Herr Reinz	515-11
Referentin Bürgermeister	Frau Rosenbusch	515-11
Innere Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz	Herr Fiedler	515-35
Zentrale Dienste	Frau Stein	515-14/ 515-0
Ordnung und Sicherheit	Herr Händel	515-21
Einwohnermeldewesen	Frau König-Dunkel	515-20
Kita u. Jugend	Frau Braunhold	515-48
Standesamt, Friedhofsverwaltung, Fundbüro	Frau Merz	515-22
Grünflächen und Stadtbäume	Frau Hoffmann	515-28
Stadtplanung und -sanierung,	Herr Braunholz	515-27
Tiefbau, Straßenausbaubeitrag	Frau C. Müller	515-16
Facility u. Bürgerhäuser	Frau Fiedler	515-18
Liegenschaften und Hochbau	Frau Schwanz	515-41
Kämmerei	Frau Kleinstuber	515-17
Stadtkasse	Frau Gauditz	515-26
Steueramt	Frau John	515-25
Anlagenbuchhaltung	Frau A. Müller	515-31
Personalamt	Frau Schnell	515-23
Tourismus, Kultur und Veranstaltungen	Frau Neidel	515-42

**Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:**

Montag - Freitag 10.00 - 12.00 Uhr  
 13.00 - 15.00 Uhr

**Stadtbibliothek** Frau Roth

515-42

**Öffnungszeiten im Bürgerhaus Treffurt:**

Mo/Mi/Do/ Fr 10.00 - 12.00 Uhr  
 13.00 - 15.00 Uhr  
 Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr  
 13.00 - 18.00 Uhr

**KOBB (Polizei)**

Herr Hoßbach ..... 515-29

**Sprechzeiten im Bürgerhaus Treffurt,**

Eingang von der Rathausstraße:

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr  
 oder nach Absprache

Außerhalb der Sprechzeiten: PI Eisenach, 03691 2610

**Revierleiter**

Herr Roßmann ..... 0172 3480187  
 (telefonisch erreichbar  
 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung)

**Werratalbote**

Alle Beiträge per E-Mail an: **werratalbote@treffurt.de**  
 Die aktuelle Ausgabe gleich auf Ihrem Smartphone:

**Kindertagesstätten der Stadt Treffurt:**

**Kindertagesstätte Treffurt**  
 „Die kleinen Werraspasen“ ..... 51240  
**Kindertagesstätte Falken**  
 „Kleine Musmännchen“ ..... 569965  
**Kindertagesstätte Schnellmannshausen**  
 „Heldrastein-Wichtel“ ..... 036926 209949  
**Evangelische Kindertagesstätte in Großburschla**  
 „Haus unterm Regenbogen“ ..... 88116  
**Diakonia „Kinderarche Lindenbaum“**  
 in Ifta ..... 036926 90561

**Ortsteilbürgermeister:**

**Ortsteilbürgermeister Falken**  
 Herr Junge ..... 837593  
**Ortsteilbürgermeister Großburschla**  
 Herr Sachs ..... 0163 7896707  
**Ortsteilbürgermeister Ifta**  
 Herr Regenbogen ..... 0151 17248560  
 (Sprechzeit nach Vereinbarung)  
**Ortsteilbürgermeister Schnellmannshausen**  
 Herr Liebetrau ..... 036926 18404

**Arztpraxen/ Zahnarztpraxen:**

**Treffurt**  
 Gemeinschaftspraxis Annett Wenda/ Katharina Höppner  
 FÄ für Allgemeinmedizin ..... 50616  
 Medizinisches Versorgungszentrum Eisenach  
 Allgemeinmedizinische Praxis Dr. med. E. Hey ..... 826605  
 Zahnarztpraxis A. Montag ..... 80464  
 Zahnarztpraxis B. Rieger/ K. Cron ..... 50156  
**Großburschla**  
 Dr. med. Ursula Trebing ..... 88287  
**Ifta**  
 Dr. med. Silke Först ..... 036926 82513

**Apotheken:**

Bonifatius-Apotheke Wanfried ..... 05655 8066  
 Gesundheitsmarkt Treffurt ..... 036923 517-0

**Weitere wichtige Kontakte**

**Postfiliale Treffurt, Straße des Friedens 4**  
 Tel. 036923/ 51881

Montag-Freitag 09.00 - 17.00 Uhr  
 Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

## Notrufnummern

<b>Feuerwehr/Rettungsdienst</b>	<b>112</b>
<b>Polizei</b>	<b>110</b>

## Bereitschaftsdienste

Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, ist Ihr behandelnder Arzt innerhalb seiner Sprechzeiten für Sie da. Brauchen Sie außerhalb der üblichen Sprechzeiten dringend einen Arzt, dann hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen:

Montag/Dienstag/	
Donnerstag	18.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
Mittwoch/Freitag	13.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
Samstag/Sonntag/	07.00 - 07.00 Uhr des Folgetages
Brückentage/Feiertage (einschl. Heiligabend und Silvester)	

**Ärztlicher + zahnärztlicher Notdienst:** ..... **116 117**  
(ohne Vorwahl und kostenfrei)

Bitte halten Sie für den Anruf folgende Informationen bereit:

Name, Adresse mit Postleitzahl und Etage, Telefonnummer

Wer hat Beschwerden?

Wie alt ist die Person?

Welche Beschwerden liegen vor?

## Apothekennotdienst

vom Festnetz: ..... **0800 0022 833**

vom Handy oder SMS mit PLZ: ..... **22833**

## Weitere wichtige Kontakte

### Sperr-Notruf

für Sperrung von EC-Karten, Kreditkarten und elektronischen Berechtigungen ..... **116 116**

### Elektrizitätswerk Wanfried

Notfallnummer rund um die Uhr ..... 05655 988616

Heizwerk Treffurt ..... 80242

### Trink- und Abwasserverband

Eisenach-Erbstromtal

Havarie-Telefon ..... 036928 9610  
..... 0170 7888027

### TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 24 h ..... 0800 686 1166

## Informationen

### Einladung zur Ortsteilratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortsteilrates von Großburschla findet

**am Mittwoch, 10.12.2025 um 19:30 Uhr**  
im Foyer des Bürgerhaus Heldrastein statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen!

**Wann?:** Mittwoch, 10.12.2025 um 19:30 Uhr

**Wo?:** Foyer im Bürgerhaus Heldrastein

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Weitere Planung der Ortsdurchfahrt L 1019 + L 2109 ab 2026
3. Zufahrt Kindergarten / Neue Straße
4. Planung / Stand aus dem Haushaltsplan 2025 / 2026 Großburschla
5. Vorschläge Herr Volker Drusche zur Dorfentwicklung
6. Parksituation auf öffentlichen Parkplätzen
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Informationen 1150 Jahr Feier in Schnellmannshausen
9. Sonstiges

gez. Sandro Sachs

## Bekanntmachung Fundgegenstände

Nachstehende Fundgegenstände wurden dem Fundbüro der Stadt Treffurt übergeben und warten dort auf ihre Besitzer:

**1 Brille mit Sehstärke + 2,5**

wurde auf dem Friedhof Großburschla gefunden

**1 Ohrring**

wurde im Rathaus gefunden



Vielen Dank dem ehrlichen Finder.

Ihre Stadtverwaltung

*„Was man tief in seinem Herzen besitzt,  
kann man nicht durch den Tod verlieren ...“*

J. W. von Goethe, Serafinum.de

## Wir gedenken unserer Verstorbenen

### Harald Rohleder

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.  
Wir wünschen Ihnen viel Kraft auf dem Weg der Trauer,  
aber auch Mut für dankbare Erinnerungen  
und Hoffnung für die Zukunft.

Ihre Stadtverwaltung

## Wir gratulieren

## Im Monat Dezember 2025 gratulieren wir

### am 16. Dezember

Herrn Siegfried Kehr  
in Ifta

zum 70. Geburtstag

### am 17. Dezember

Frau Gisela Jauernik  
in Schnellmannshausen

zum 85. Geburtstag

Wir wünschen unseren Jubilaren alles Gute und viel Gesundheit!

Stadtverwaltung Treffurt



## Kirchliche Nachrichten

### Kirchengemeinde Ifta

Die Nachrichten der Kirchengemeinde Ifta finden Sie weiterhin im Teil der VG Hainich-Werratal unter der Rubrik Kirchliche Nachrichten/Evangelisches Pfarramt Creuzburg.

## Evangelische Kirchengemeinden

### TREFFURT

#### **Samstag, 06.12.**

17:00 Uhr Adventsingen mit Uli & Antje und Überraschungen vom Nikolaus

#### **Sonntag, 14.12. (3. Advent)**

09:30 Uhr Gottesdienst

#### **Sonntag, 21.12. (4. Advent)**

17:00 Uhr Krippenspiel mit anschließendem gemütlichem Beisammensein bei Glühwein und Plätzchen

### Termine

Kirchenchor donnerstags, 20.00 Uhr

Posaunenchor donnerstags, 19:30 Uhr

Probe Krippenspielfreitags, 17:30 Uhr

Vorkonfirmanden 14-tägig mittwochs 16:15 - 17:45 Uhr

Konfirmanden 14-tägig donnerstags 15:00 - 16:30 Uhr

### SCHNELLMANNSHAUSEN

#### **Freitag, 05.12.**

17:00 Uhr Adventsingen mit Uli & Antje und Überraschungen vom Nikolaus

#### **Sonntag, 21.12. (4. Advent)**

17:00 Uhr Musikalisch-literarische Abendandacht

### FALKEN

#### **Sonntag, 7.12. (2. Advent)**

17:00 Uhr Musikalische Adventsandacht mit Frauenchor

#### **Sonntag, 14.12. (3. Advent)**

09:30 Uhr Gottesdienst

#### **Samstag, 21.12.**

17:00 Uhr Krippenspiel

#### **Mittwoch, 24.12. (Heilig Abend)**

16:00 Uhr Christvesper

22:30 Uhr Musik.-literar. Mette

### Termine

Pilatesgruppe dienstags, 18.30 in der Turnhalle

### GROSSBURSCHLA

#### **Sonntag, 7.12. (2. Advent)**

09:30 Uhr Gottesdienst

#### **Sonntag, 14.12. (3. Advent)**

11:00 Uhr Familiengottesdienst mit Kiga

#### **Mittwoch, 24.12. (Heilig Abend)**

15:00 Uhr Krippenspiel

#### **Dienstag, 25.12. (1. Feiertag)**

11:00 Uhr Gottesdienst

### Termine

Pilatesgruppe montags, 18.30 Uhr im Kindergarten

### Kontakt

Treffurt und Schnellmannshausen

Seelsorge und Gottesdienste:

Sabine Münchow, 036087 975625

Gemeindebüro Sigrid Köth (freitags 9.00-12.00 Uhr),

036923 80359

Falken und Großburschla

Pfarrerin Silvia Frank, 036923 88285

Gemeindepädagogin Sigrid Schollmeier,  
01522 9652021, sigrid.schollmeier@ekmd.de

## Katholische Kirchengemeinde St. Marien

#### **Freitag, 12.12.25**

17.00 Uhr Gottesdienst



*Musikalisch-literarische  
Abendandacht  
Am 21.12.2025 um 17.00 Uhr  
In der ev. Michaeliskirche Schnellmannshausen*

## Veranstaltungen

### Treffurter Carneval Verein 1952 e.V.

#### **Abend im Advent**

Der Treffurter Carneval Verein 1952 e.V. lädt herzlich zum „**Abend im Advent**“ am **Samstag, den 06. Dezember 2025**, auf den **Marktplatz in Treffurt** ein. Ab **17.00 Uhr** erwartet die Besucherinnen und Besucher ein stimmungsvoller vorweihnachtlicher Abend mit Musik, Lichtern und guter Laune.

Ein besonderes Highlight steht um **20.00 Uhr** auf dem Programm: Das **Männerballett des TCV** präsentiert ein märchenhaftes Schauspiel, das sicher für viel Freude und Lachen sorgen wird. Außerdem dürfen sich alle Gäste auf eine **musikalische Überraschung** freuen. Natürlich darf auch der **Nikolaus** nicht fehlen - besonders die kleinen Besucher können gespannt sein!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Auch in diesem Jahr legt der Treffurter Carneval Verein besonderen Wert auf **Nachhaltigkeit** - daher die herzliche Bitte: **Bringt gern eure eigene, haushaltsübliche Tasse mit**.

Der TCV freut sich auf viele Gäste und einen fröhlichen, besinnlichen Start in die Adventszeit!



ES LÄDT EIN: DER TREFFURTER  
CARNEVALVEREIN 1952 E.V.

# Abend im Advent

MARKTPLATZ TREFFURT

06.12.25 17:00 Uhr

20:00 UHR MARCHEN VOM  
MÄNNERBALLET DES  
TCV

MUSIKALISCHE  
ÜBERRASCHUNG

BESUCH VOM NIKOLAUS

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL  
IST GESORGT

WIE WOLLEN NACHHALTIGER  
SEIN!  
BRINGT GERNE EINE  
HAUSHALTSSUBLICHE TASSE  
MIT

# Advent in den Treffurter Höfen

13. DEZEMBER 2025

<b>MAINZER HOF</b>	<b>SÄCHSISCHER HOF</b>
14 - 17 UHR	AB 15 UHR
KAFFEE, SELBST GEBACKENE WAFFELN, FÜHRUNGEN FÜR ERWACHSENE UND FÜR KINDER MIT EINEM QUIZ	DE BACKLIET AUS NAZZA KREATIV BUNNIES RASCHÄCREATIVDESIGN LECKERE SPEISEN UND GETRÄNKE

**KATHOLISCHE KIRCHE**

AB 18 UHR

ADVENTSKONZERT MIT  
TREFFURTER  
MUSIKERN UND SPENDENBOX  
FÜR ASB-WUNSCHWAGEN

## Offene Vereinsschau mit angeschlossener Alaska-Havannaclubschau in Ifta

am 06. und 07. Dezember 2025

in der Turnhalle Ifta  
(99830 Ifta Willerhäuser Str. 21)

Öffnungszeiten:

Samstag, 06. Dezember 2025 von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Sonntag, 07. Dezember 2025 von 9.30 Uhr – 15.00 Uhr

**mit großer Tombola**  
300 Kaninchen werden erwartet  
sehr gute Kaufmöglichkeiten  
für das leibliche Wohl ist gesorgt

Es lädt ein der Kaninchenzuchtverein T 87 Ifta 1929 e.V.

## Doppelkopfturnier 2025

**Sonntag, 28.12.2025**  
**Beginn: 14.00 Uhr**

**Turnhalle Schnellmannshausen  
(Geschichtsraum)**

**Keine Voranmeldung notwendig.**

**SG**



## Weihnachtskonzerte der Original Helderstein-Musikanten 2025



**Am Samstag, den 13. Dezember 2025  
um 20.00 Uhr sowie  
am Sonntag, 14. Dezember 2025  
um 15.00 Uhr**

finden im Gemeindesaal von Schnellmannshausen die traditionellen Weihnachtskonzerte der Original Helderstein-Musikanten statt.

Im vertrauten Ambiente des weihnachtlich geschmückten Gemeindesaales werden wie gehabt besinnliche und festliche Weisen sowie aktuelle und altbekannte Blasmusiktitel zu hören sein. Den Besuchern erwartet wieder ein unterhaltsames Programm mit Gesang, Tanz und viel Musik. Unser Moderator Markus Liebetrau wird in gewohnter und kurzweiliger Art durch das Programm führen. Am Samstagabend können die Gäste im Anschluss an das Konzert das Tanzbein zur Musik von Alleinunterhalter Steven Manegold schwingen.

Für beide Veranstaltungen sind nach derzeitigem Stand noch wenige Restkarten erhältlich. Diese können bis zu den Konzertterminen immer am Dienstag, Donnerstag und Sonntag, zwischen 19.00 und 20.00 Uhr unter der Telefonnummer 0151/51821992 vorbestellt werden.

Die Original Helderstein-Musikanten bedanken sich bei ihren Fans, Freunden, Helfern, Geschäftspartnern sowie befreundeten Vereinen und Musikern für die stets gute Zusammenarbeit im Jahr 2025. Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Start in das neue Jahr. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen und -hören im Jahr 2026.

Marcus Kirchner



## Vereine und Verbände

### Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V.



**„Alles außer Rand & Band, Schnelli ist in Narrenhand!“**

Unter diesem Motto finden die Veranstaltungen des Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V. in der kommenden Saison vom 08.02.2026 bis zum 16.02.2026 statt. Zu den bewährten Veranstaltungen des SCV e.V. kommt auch in dieser Saison eine Zusatzveranstaltung am 08.02.2026 hinzu.

Eine Woche vor dem „richtigen“ Carneval-Wochenende macht der SCV e.V. ab 13:30 Uhr einen Programmamnachmittag. Es erwartet euch das volle Abendprogramm mit einer halbstündigen Kaffeepause mit Kuchenbuffet.

Gegen 18.30 Uhr wird diese Veranstaltung ohne anschließenden Tanz ausklingen. Wir denken, wir sprechen hier im Besonderen Familien mit Kindern und Menschen, denen der Abendtrubel zu viel ist, an.

#### **Baustelle“**

Unter diesem Motto findet im Jugendclub Schnellmannshausen am 12.02.2026 die Veranstaltung zu Weiberfastnacht statt.

#### **„Discofeier“**

lautet das Motto des Masken-, Motto- und Lumpenball am Sonntag, dem 15.02.2026.

#### **Bühnenaufbau**

Am Samstag, dem 28.12.2025 findet ab 10.00 Uhr im Gemeindesaal der Bühnenaufbau statt. Jede helfende Hand wird gebraucht.

#### **Kartenvorverkauf für die Carneval-Veranstaltungen 2026**

Am Sonntag, dem 04.01.2026, findet in der Gaststätte „Zum Löwen“ Schnellmannshausen der Kartenvorverkauf statt:

- 16.00 Uhr Mitglieder des SCV e.V.
- 18.00 Uhr Öffentlichkeit

Die Einzelheiten zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Werbung der Plakate und später hier im Werratal-Boten.

*Allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren und Gästen des Schnellmannshäuser-Carneval-Verein (SCV) e.V. wünsche ich eine frohe, friedvolle und besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2026.*



#### **Wir sehen uns beim SCV!**

gez. Heiko Jauernik  
Präsident SCV e.V.

## Angelsportverein Treffurt e.V.

### Und wieder ein Fall von Vandalismus und blinder Zerstörungswut!!!

In den letzten Jahren mussten auch wir feststellen, dass Fälle von Vandalismus und Verunreinigungen an unseren Vereinsgewässern zugenommen haben!

Besonders in den Sommermonaten begegneten uns immer wieder rund um die Bänke an der „Neuen Kiesgrube“ in Treffurt Verunreinigungen durch Verpackungsmüll und leeren Flaschen sowie angelegte Feuerstellen auf der Grasnarbe.

Am Montag, den 24.11.25 wurde uns gemeldet, dass einige Bänke an der „Neuen Kiesgrube“ aus dem Boden gerissen, zerstört und teilweise ins Wasser bzw. aufs Eis geworfen worden sind!



Dies ist ein unhaltbarer Zustand, welchen wir nicht länger dulden und jedem Hinweis nachgehen und zur Anzeige bringen werden!

Die Bänke wurden in ehrenamtlicher Arbeit von Mitgliedern des Angelsportvereins errichtet. Nicht nur aus Eigennutz, sondern auch, dass Spaziergänger verweilen und die Natur genießen können. Ja, die Bänke sind teilweise in die Jahre gekommen und sollten daher auch erneuert werden. Aber aufgrund dieses Vorfallen werden wir nun von einer Erneuerung absehen!



Liebe Mitbürger, für sachdienliche Hinweise in diesem Fall und zurückliegenden Fällen wären wir sehr dankbar. Helft uns dabei, unsere Natur zu schützen und für kommende Generationen zu erhalten!

*Petri Heil, der Vorstand des Angelsportverein Treffurt e.V.*

## Übungsfunkgeräte für unsere Jugendfeuerwehr

Am vergangenen Freitag durfte sich unsere Jugendfeuerwehr über ein vorzeitiges Weihnachtsgeschenk freuen: neue Übungsfunkgeräte.

Kaum ausgepackt, wurden sie natürlich direkt getestet und das mit großer Begeisterung.



Im Rahmen unserer ersten kleinen Funkausbildung lernten die Kinder den richtigen Umgang mit dem Funkgerät: vom sauberen Drücken der Sprechaste über klare Meldungen bis hin zur richtigen Reihenfolge beim Funken. Ein besonderes Highlight war das Buchstabieren mit dem Buchstabieralphabet, so wurden die Namen der Kinder spielerisch nach Feuerwehr Standard durchgegeben.

Ein Riesenspaß, der gleichzeitig eine wichtige Grundlage für spätere Einsätze schafft.

Ein herzliches Dankeschön an unseren Feuerwehrverein sowie an alle Spenderinnen und Spender, die uns in diesem Jahr finanziell unterstützt haben. Eure Unterstützung macht solche Anschaffungen und eine erfolgreiche Jugendarbeit erst möglich.

*Die Jugendwarte der Stadt Treffurt*

*Veronika Ratajczak, Nadja Zimmer, Anik Weidlich und Jonas Heim*

## Historisches

### 1925-2025 - Die Dorfbäckerei in Frankenroda wird 100 Jahre

Egal wo oder gegenüber wem man den Ort Frankenroda erwähnt, immer bekommt man die Antwort „Ach ja, dort gibt es noch einen guten Bäcker!“ Viele kennen die leckeren Backwaren, sei es aus dem Verkaufsladen, vom Bäckerauto, welches die umliegenden Orte beliefert oder vom Café Gisela. Die Bäckerei wurde 1925 von Gustav und Lina Götz im Unterdorf Frankenroda unweit des Ziehbrunnens gegründet. Neben der Bäckerei betrieben sie noch eine kleine Landwirtschaft. Zum Grundstück gehörte auch ein Garten, welcher das Obst für die Kuchen lieferte. Das Getreide für Brot und Gebäck kam von den umliegenden Feldern und wurde in der Treffurter Mühle gemahlen.

1954 wurde der Betrieb von Sohn Walter und seiner Frau Helga übernommen. Damit bestand die Bäckerei schon ein Vierteljahrhundert, bevor in das neue Gebäude im Oberdorf umgezogen wurde. An diesem Standort befand sich von Ende des 19 Jh. bis in die 1930er Jahre die Dorfziegelei Metzing, deren Trockenschuppen zur neuen Backstube ausgebaut wurde. Die Bäkersleute bezogen nebenan das ehemalige Wohnhaus der „Adligen Fräuleins“, den drei Harstatt-Schwestern. Im selben Gebäude werden Helgas Schwiegertochter Gisela und ihr Mann Eckhard Götze später im Jahre 1979 das Café Gisela eröffnen.

1982 übernahm Elke Meyer, geb. Götze mit Siegfried den Betrieb, nachdem sie ihre Ausbildung zur Konditorin im damaligen Café Lackner in Eisenach absolviert hatte. In dieser Zeit wurden auch Kuchen nach spezieller Rezeptur für Diabetiker hergestellt, mit welchen umliegende Kaufhallen bis zur Wende beliefert wurden. Eine kuriose Anekdote ist, das bis heute eine Rührmaschine aus dem Café Dübner Eisenach (heute Café Brüheim) in der Bäckerei Meyer in Betrieb ist. Diese sollte eigentlich verschrottet werden, war aber nach kurzer Reparatur wieder bereit für den Einsatz in der Backstube in Frankenroda.

2005 wurde die Bäckerei an Sohn Christian Meyer übergeben, der in 4. Generation den Meisterbrief erhalten hat und die Teiggeschäfte seitdem führt. Beim immer umfangreicher werdenden Gebiet der Buchhaltung unterstützt ihn seine Frau Susanne. Auch Elke und Siegfried wirken bis heute in der Backstube und im Verkauf mit. Die Bäckerei Meyer dankt ihren vielen Kunden, die über all die Jahre die gute Qualität der handgemachten Backwaren zu schätzen wissen. Obwohl sich vieles im Laufe der Zeit wandelt, bleiben manche gute Dinge doch gleich. So wie das Rezept der Amerikaner aus Frankenroda, welches seit über 100 Jahren unverändert ist.

*Anna-Lisa Meyer*



*Verkaufswagen vor der Bäckerei*



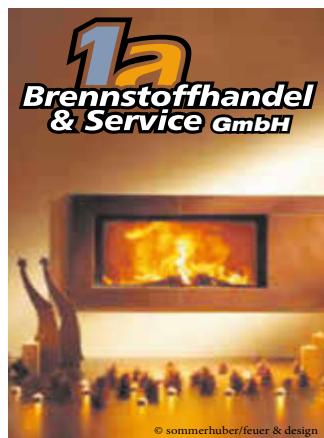
Das Bäckerauto in Ifta, 1990



In der Backstube



Neue Backstube im alten Trockenschuppen der Ziegelei



© sommerhuber/feuer &amp; design

**WIR WÜNSCHEN  
UNSEREN  
KUNDEN EIN  
WARMES &  
GEMÜTLICHES  
WEIHNACHTSFEST  
VOR DEM KAMIN**

Ihr Team vom  
1a Brennstoffhandel & Service GmbH  
99834 Gerstungen/OT Oberellen



- Broschüren
- Bücher
- Flyer
- Plakate
- Zeitungen
- und vieles mehr...



LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43 · 98693 Ilmenau  
Telefon: 03677 2050-0 · info@wittich-langewiesen.de



*Es ist Zeit einmal DANKE zu sagen mit einem  
Weihnachtsgruß im Amts- und Mitteilungsblatt!*



Wir sind jetzt ein Team

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

**Nick Aßmann**  
Gebietsverkaufsleiter  
Tel.: 0152 22614242  
n.assmann@  
wittich-langewiesen.de

**Nadine Twele**  
Verkaufsinnendienst  
Tel.: 0175 5951012  
n.twele@  
wittich-langewiesen.de

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)  
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**Traueranzeigen**

In dankbarer Erinnerung

» Anzeigenannahme Tel. 03677/2050-0  
oder [www.anzeigen.wittich.de](http://www.anzeigen.wittich.de)

*Begrenzt ist das Leben,  
doch unerschöpflich ist die Liebe.  
Du hast uns verlassen,  
aber in unseren Herzen  
bist du in unserer Mitte.*

Traurig nehmen wir  
Abschied von

**Rainer Raddau**

\* 21.09.1955      † 17.11.2025

In stiller Trauer  
**Seine Frau Heidemarie**  
**Sein Sohn Tino mit Frau Joana**  
**und Enkel Tim**  
**sowie seine Geschwister**  
**mit Familien**  
**und alle Angehörigen**

Ifta, den 20.11.2025

Die Trauerfeier findet am  
Dienstag, dem 9. Dezember 2025  
um 13.00 Uhr in der Kirche  
zu Ifta statt.



Anzeigen  
online aufgeben  
[wittich.de/trauer](http://wittich.de/trauer)

Gerne auch  
telefonisch unter  
Tel. 03677 2050-0

Wir nehmen Abschied von unserem  
langjährigen Mitarbeiter

**Detlef (Dete)**

Er war bis 2024 fester Bestandteil unserer Firma.  
Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.  
Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Tochter Tina,  
seinen Enkeln und den Angehörigen.

Firma Baustoffe Schreiber  
Oppershäusen, im November 2025

Glücklich sind wir zwei gegangen,  
immer gleichen Schritts. Was du vom Schicksal  
hast empfangen, ich empfing es mit.  
Doch nun heißt es Abschied nehmen und  
mir wird so bang. Jeder muss alleine gehen,  
seinen letzten Gang.

Wir trauern um meine geliebte Ehefrau,  
gute Mutter und allerbeste Oma

**Anita Gläßner**  
geb. Ullrich  
\* 24.06.1951      † 17.11.2025

Karl-Heinz Gläßner  
Marko und Annette  
Artus und Margrit  
Marcel  
Ihre lieben Enkel Jasmin, Felix, Jacob, Noé, Julia, Lio, Noah und Simon  
sowie alle Angehörigen und Freunde

Die Trauerfeier mit anschließender Beisetzung findet am  
12.12.2025 um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Nazza statt.

**Familienanzeigen - statt Karten**

**GEDENKANDACHT**

Eingeladen sind alle,  
die ein Kind - gleich  
wann und welchen Alters -  
verloren haben.

DEZEMBER

SONNTAG | 14 | 10.00 UHR  
2025

IN DER KIRCHE ZU BISCHOFRODA

Jeder ist herzlich eingeladen  
ein Licht zu entzünden.

# AUTOHAUS ALBERTSMEYER

## Ihr Servicepartner für Ihr Fahrzeug

- Keine langen Wartezeiten auf einen Termin
- 10 % Rabatt gültig für alle Fahrzeuge ab 4 Jahren\*
- Kostenloser Hol- & Bringservice
- Unfallinstandsetzung
- HU / AU täglich



→ Jetzt Servicetermin  
vereinbaren:

Telefonnummer: +49 36026/950-0  
Mühlhäuser Landstraße 4 · 99974 Mühlhausen



**Albertsmeyer.com**  
Wir machen die Region *mobil*.

\*Aktion gültig bis 31.03.2026.



[www.albertsmeyer.com](http://www.albertsmeyer.com)

**GOLDANKAUF**  
BRUCHGOLD • ZAHNGOLD  
SILBER • GOLDMÜNZEN  
BARREN • BESTECK  
gegen BARGELD  
  
**JUWELIER FEINSCHLIFF**  
Querstr. 5 · 99817 Eisenach  
Telefon 03691 6173975

Zu jeder Zeit selbst gestalten!

Anzeigen ONLINE BUCHEN: [wittich.de/familienanzeigen](http://wittich.de/familienanzeigen)

## Treppenlifte kauft man nur beim Treppen-Profi.

Treppen sind unsere Leidenschaft, können für den ein oder anderen aber auch zum Hindernis werden. Damit Sie auch in Zukunft mühelos jede Stufe überwinden, stehen wir Ihnen kompetent zur Seite. Rufen Sie uns an!



Bäthe Treppen GmbH  
Tel.: 0 36 01 - 40 84 10  
[www.baethe.de](http://www.baethe.de)

Standort Erfurt: 0361 - 6 53 92 15  
Standort Rudolstadt: 0151 - 15 92 20 58  
Standort Kassel: 0157 - 86 26 22 93

Fachzentrum für Treppenlifte



0 36 77 / 667 4 808  
[www.Treppenlifte-Ilmenau.de](http://www.Treppenlifte-Ilmenau.de)  
Sitzlifte • Rollstuhllifte

Kostenfreies Angebot vor Ort



HOTEL GERSFELDER HOF

Gersfeld und die Rhön erleben und das zu Spitzenspreisen mit dem Stichwort „Winter in Gersfeld“

Jetzt direkt buchen:  
[info@gersfelder-hof.de](mailto:info@gersfelder-hof.de)  
06654-1890

Auf der Wacht 14 - Gersfeld

Weihnachten und Silvester noch freie Plätze!

Hotel  
**Gersfelder Hof**  
„Zuhause in der Rhön“

Winterliche Auszeit im Luftkurort Gersfeld (Rhön)

zu Spitzenspreisen im Januar und Februar 2026.

2 Nächte voller Ruhe, Entspannung und Natur od. Aktivurlaub am Fuße der Wasserkuppe.

DZ ab 49,50 € p. P./Nacht  
EZ ab 69,00 €/Nacht

